

Amtsblatt der Europäischen Union

L 98



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

63. Jahrgang

31. März 2020

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/463 der Kommission vom 24. März 2020 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Kiwi de Corse“ (g. g. A.))** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen ⁽¹⁾** 2
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/465 der Kommission vom 30. März 2020 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Unterstützung der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in den italienischen Regionen Emilia Romagna, Veneto (Venetien), Trentino-Alto Adige (Trentino-Südtirol), Lombardia (Lombardei), Piemonte (Piemont) und Friuli Venezia Giulia (Friaul-Julisch-Venetien) hinsichtlich der durch die Marmorierte Baumwanze (*Halyomorpha halys*) verursachten Schäden an ihren Erzeugnissen** 26
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 der Kommission vom 30. März 2020 über befristete Maßnahmen zur Eindämmung von Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für den Tierschutz bei bestimmten schweren Störungen in den Kontrollsystemen von Mitgliedstaaten aufgrund von COVID-19 ⁽¹⁾** 30

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2020/467 der Kommission vom 25. März 2020 über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2019) 2249 final (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 1795)** 34

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

- ★ **Beschluss des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten vom 9. September 2019 über interne Vorschriften in Bezug auf Beschränkungen bestimmter Rechte von betroffenen Personen in Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Arbeit des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten** 38

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

- ★ **Beschluss Nr. 1/2020 des Assoziationsausschusses EU-Königreich Marokko vom 16. März 2020 über den Informationsaustausch zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Bewertung der Auswirkungen des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits [2020/468]** 45

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/463 DER KOMMISSION

vom 24. März 2020

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Kiwi de Corse“ (g. g. A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Frankreichs auf Eintragung des Namens „Kiwi de Corse“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Kiwi de Corse“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Kiwi de Corse“ (g. g. A.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.6. „Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2020

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 403 vom 29.11.2019, S. 74.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/464 DER KOMMISSION**vom 26. März 2020****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kapitel III der Verordnung (EU) 2018/848 enthält allgemeine Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse, während die detaillierten Produktionsvorschriften in Anhang II der genannten Verordnung festgelegt sind. Um harmonisierte Bedingungen für die Durchführung der genannten Verordnung zu gewährleisten, sollten einige zusätzliche Vorschriften festgelegt werden.
- (2) Die Umstellung auf eine ökologische/biologische Produktionsweise macht Anpassungsfristen bei allen verwendeten Mitteln erforderlich. Der erforderliche Umstellungszeitraum beginnt frühestens, nachdem ein Landwirt oder ein Unternehmer, der Algen oder Aquakulturtiere produziert, den zuständigen Behörden die Tätigkeit gemeldet hat. Ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen kann ein früherer Zeitraum rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt werden. Es sollte festgelegt werden, welche Dokumente den zuständigen Behörden für die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums vorzulegen sind.
- (3) Um die Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung der artspezifischen Bedürfnisse bei der ökologischen/biologischen Tierproduktion zu gewährleisten, müssen die Besatzdichten, die Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen und deren Merkmale sowie die technischen Anforderungen und die Merkmale in Bezug auf Gebäude und Freigelände für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Geweihträger, Schweine, Geflügel und Kaninchen festgelegt werden. Darüber hinaus sollte die Mindestdauer festgelegt werden, für die die Tiere während der Sägeperiode vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern sind.
- (4) Um die Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung der artspezifischen Bedürfnisse bei der ökologischen/biologischen Aquakulturproduktion zu gewährleisten, müssen auch je Art oder Artengruppe Vorschriften über die Besatzdichten und die Merkmale der Produktionssysteme und Haltungssysteme für Aquakulturtiere festgelegt werden.
- (5) Verarbeitete ökologische/biologische Erzeugnisse sollten mithilfe von Verarbeitungsverfahren erzeugt werden, die sicherstellen, dass die ökologischen/biologischen Merkmale und die Qualität der Erzeugnisse auf allen Stufen der ökologischen/biologischen Produktion gewahrt bleiben. Da bei der Lebensmittelverarbeitung im Rahmen der ökologischen/biologischen Produktion eine Vielzahl von Verfahren eingesetzt wird, ist es nicht möglich, eine erschöpfende Liste aller zugelassenen Verfahren zu erstellen. Daher sollten Verfahren, die den Grundsätzen und einschlägigen Produktionsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen, generell als bei der Lebensmittelverarbeitung im Rahmen der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen gelten.
- (6) Bei bestimmten Verfahren, die in der Verarbeitung bestimmter ökologischer/biologischer Lebensmittel eingesetzt werden, können die Mitgliedstaaten jedoch unterschiedlicher Auffassung sein, ob sie den Grundsätzen und einschlägigen Produktionsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse entsprechen. In solchen Fällen ist es erforderlich, Vorschriften festzulegen, wie ein solches Verfahren bewertet und — falls die Übereinstimmung mit den genannten Grundsätzen und Produktionsvorschriften festgestellt wird — unter bestimmten Bedingungen von der Kommission zur Herstellung bestimmter Lebensmittel zugelassen werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

- (7) Zur Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie Getreidebeikost und anderer Beikost gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) können Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren erforderlich sein, um die Anforderungen an die Zusammensetzung zu erfüllen, die in der genannten Verordnung und in den auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Rechtsakten für die betreffenden Erzeugnisse oder für die unter die Richtlinie 2006/125/EG der Kommission ^(*) fallenden Erzeugnisse festgelegt sind. Für diese Erzeugniskategorien muss der Einsatz von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren zugelassen werden.
- (8) Nicht angewendet werden sollten — ähnlich wie bei den in der Lebensmittelverarbeitung zugelassenen Verfahren — Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Futtermittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen, das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse, die als ökologische/biologische Futtermittel vermarktet werden sollen, irreführend sein könnten.
- (9) Da bei der Verarbeitung bestimmter Futtermittel im Rahmen der ökologischen/biologischen Produktion eine Vielzahl von Verfahren eingesetzt werden, ist es nicht möglich, eine erschöpfende Liste aller zugelassenen Verfahren zu erstellen. Daher sollten Verfahren, die den Grundsätzen und einschlägigen Produktionsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen, generell bei der Futtermittelverarbeitung im Rahmen der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sein.
- (10) Bei bestimmten Verfahren, die in der Verarbeitung bestimmter ökologischer/biologischer Futtermittel eingesetzt werden, können die Mitgliedstaaten jedoch unterschiedlicher Auffassung sein, ob sie den Grundsätzen und einschlägigen Produktionsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen. In solchen Fällen ist es erforderlich, Vorschriften festzulegen, wie ein solches Verfahren bewertet und — falls die Übereinstimmung mit den genannten Grundsätzen und den einschlägigen Produktionsvorschriften festgestellt wird — unter bestimmten Bedingungen von der Kommission zur Herstellung bestimmter Futtermittel zugelassen werden kann.
- (11) In der ökologischen/biologischen Produktion sollten ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial, ökologische/biologische Tiere und ökologische/biologische juvenile Aquakulturtiere verwendet werden. In jedem Mitgliedstaat sollten Systeme vorhanden sein, über die Unternehmer, die ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial bzw. Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial, ökologische/biologische Tiere oder ökologische/biologische juvenile Aquakulturtiere vermarkten, Informationen über ihre Angebote veröffentlichen können, um ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmern den Zugang zu Informationen über deren Verfügbarkeit zu erleichtern. Insbesondere sollten detaillierte Informationen über solche Arten, die sie in ausreichenden Mengen innerhalb eines angemessenen Zeitraums liefern können, öffentlich zugänglich sein. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission einmal jährlich eine Zusammenfassung dieser Informationen sowie Informationen über abweichende Regelungen bei mangelnder Verfügbarkeit vorlegen.
- (12) Sämlinge fallen nicht unter die Vorgabe, Informationen über ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial zu sammeln und zu übermitteln. Um ein harmonisiertes Vorgehen zu gewährleisten, ist es daher angezeigt, eine Begriffsbestimmung für „Sämlinge“ festzulegen.
- (13) Um den Nährstoffbedarf von Junggeflügel und Schweinen bis zu 35 kg an bestimmten Eiweißverbindungen zu decken, können die Mitgliedstaaten unter strikten Bedingungen bis zum 31. Dezember 2025 die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für die Fütterung von Geflügel und Schweinen zulassen. Im Hinblick auf die schrittweise Abschaffung dieser abweichenden Regelungen und für die Zwecke von Artikel 53 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 sollte die Kommission die Verwendung dieser Erzeugnisse überwachen und dabei die Entwicklung der Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel auf dem Markt berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission einen gezielten Fragebogen ausarbeiten, und die Mitgliedstaaten sollten der Kommission jährlich den ausgefüllten Fragebogen mit einer Übersicht über die relevanten Informationen zur Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel und über die Genehmigungen für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Geflügel- und Schweineproduzenten übermitteln.

(*) Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).

(*) Richtlinie 2006/125/EG der Kommission vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16).

- (14) Die Mitgliedstaaten können auch ein ähnliches System einrichten, mit dem sie über die Verfügbarkeit von an die ökologische/biologische Produktion angepassten Rassen und Linien oder von ökologisch/biologisch gehaltenen Junghennen informieren. Angesichts der möglichen schrittweisen Abschaffung von abweichenden Regelungen für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere oder Junghennen ist es wichtig, Daten zur Verfügbarkeit ökologisch/biologisch aufzogener Rassen und Linien zu erheben, die speziell unter Beachtung ökologischer/biologischer Grundsätze und Ziele selektiert wurden. Daher muss genau festgelegt werden, welche harmonisierten Daten die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermitteln müssen.
- (15) Unternehmer, die Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates⁽⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission⁽⁵⁾ produzieren, müssen ihre Produktionssysteme an die in der vorliegenden Verordnung festgelegten neuen spezifischen technischen Anforderungen für die Besatzdichte, die strukturellen Merkmale der Tierhaltungseinrichtungen sowie der zugehörigen Ausstattung, die verfügbaren Flächen, die Bodenbewirtschaftung sowie das allgemeine Produktionssystem des Betriebs anpassen. Diese Anpassungen werden unterschiedlich viel Zeit in Anspruch nehmen, je nachdem, wie umfangreich die erforderlichen Maßnahmen sind, um die in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen unter Berücksichtigung der laufenden Produktionen zu erfüllen.
- (16) Insbesondere die Bestimmungen über die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Junghennen und Bruderhähne, die maximale Auslaufdistanz bei Geflügelställen, die Höchstzahl der Ebenen und die Ausstattung für ein effizientes System zur Entmistung in Mehretagen-Geflügelställen können erhebliche Arbeiten und Investitionen erforderlich machen, wie den Neubau von Tierhaltungseinrichtungen, den Erwerb von Flächen oder einen vollständigen Umbau von Tierhaltungseinrichtungen in bestimmten Betrieben oder Produktionseinheiten, in denen die Produktion bislang gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 erfolgte. Daher sollte für diese Betriebe oder Produktionseinheiten eine Übergangsfrist von höchstens acht Jahren ab dem 1. Januar 2021 vorgesehen werden, damit sie die zur Einhaltung der neuen Anforderungen notwendigen Anpassungen vornehmen können.
- (17) Die Anforderung, dass ein Mindestanteil der Außenfläche für Schweine in fester Bauweise ausgeführt sein muss, kann in Betrieben oder Produktionseinheiten, in denen die Produktion bislang gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 erfolgte, den Neubau von Außenanlagen und Änderungen im System zur Beseitigung des Wirtschaftsdüngers erforderlich machen. Daher sollte für diese Betriebe oder Produktionseinheiten eine Übergangsfrist von höchstens acht Jahren ab dem 1. Januar 2021 vorgesehen werden, damit sie die zur Einhaltung der neuen Anforderungen notwendigen größeren Umbauten von Außenanlagen für die Tiere oder die Erneuerung der Ausstattung vornehmen können.
- (18) Auch die Länge der Ausflughäfen zwischen den Veranden und dem Innenbereich des Geflügelstalls, die Vorgabe fester Trennwände für anderes Mastgeflügel als *Gallus gallus* und die besonderen Anforderungen bezüglich Sitzstangen und erhöhten Sitzebenen können erhebliche Anpassungen erforderlich machen, wie den Umbau eines Teils der Tierhaltungseinrichtungen und den Erwerb neuer Ausstattung für Betriebe, in denen die Produktion bislang gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 erfolgte. Daher sollte für diese Betriebe oder Produktionseinheiten eine Übergangsfrist von höchstens drei Jahren ab dem 1. Januar 2021 vorgesehen werden, damit sie die zur Einhaltung der neuen Anforderungen notwendigen Anpassungen von Tierhaltungseinrichtungen für die Tiere oder die Erneuerung der Ausstattung vornehmen können.
- (19) Schließlich kann die Methode zur Berechnung der Mindeststallflächen in Geflügelställen mit einem zusätzlichen, überdachten Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes Anpassungen erforderlich machen, wie eine erhebliche Verringerung der Besatzdichte von Geflügel oder die Renovierung der Gebäude in Betrieben, in denen die Produktion bislang gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 erfolgte. Daher sollte für diese Betriebe oder Produktionseinheiten eine Übergangsfrist von höchstens drei Jahren ab dem 1. Januar 2021 vorgesehen werden, damit sie die zur Einhaltung der neuen Anforderungen notwendigen Anpassungen ihrer Geschäftspläne oder ihrer Tierhaltungseinrichtungen vornehmen können.
- (20) Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit sollte diese Verordnung ab dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 gelten.
- (21) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für ökologische/biologische Produktion —

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

UMSTELLUNG

Artikel 1

Für die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums vorzulegende Dokumente

(1) Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 legt der Unternehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem der Betrieb dieses Unternehmers dem Kontrollsystem unterliegt, die amtlichen Dokumente der jeweils zuständigen Behörden vor, aus denen hervorgeht, dass die Landparzellen, für die die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums beantragt wird, Gegenstand von Maßnahmen waren, die im Rahmen eines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) durchgeführten Programms festgelegt wurden, und dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Landparzellen verwendet wurden.

(2) Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 legt der Unternehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem der Betrieb dieses Unternehmers dem Kontrollsystem unterliegt, nachstehende Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass die Landparzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind:

- a) Karten, auf denen jede Landparzelle klar ausgewiesen ist, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung ist, sowie Informationen über die Gesamtflächen dieser Landparzellen und gegebenenfalls über Art und Umfang der laufenden Produktion und, soweit verfügbar, die entsprechenden geografischen Koordinaten;
- b) die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle durchgeführte detaillierte Risikoanalyse zur Bewertung, ob eine Landparzelle, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung ist, während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurde, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, wobei insbesondere die Größe der Gesamtflächen, auf die sich der Antrag bezieht, und die in diesem Zeitraum auf jeder Landparzelle, auf die sich der Antrag bezieht, angewandten landwirtschaftlichen Produktionstechniken zu berücksichtigen sind;
- c) die Ergebnisse der von akkreditierten Laboratorien vorgenommenen Laboranalysen von Boden- und/oder Pflanzenproben, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf jeder Landparzelle entnommen hat, bei der im Zuge der detaillierten Risikoanalyse gemäß Buchstabe b festgestellt wurde, dass das Risiko einer Kontamination aufgrund der Behandlung mit Erzeugnissen und Stoffen besteht, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind;
- d) einen Inspektionsbericht der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Anschluss an eine physische Inspektion des Unternehmers zur Überprüfung der Plausibilität der Informationen über die Landparzellen, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung sind;
- e) alle sonstigen relevanten Unterlagen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Bewertung des Antrags auf rückwirkende Anerkennung für erforderlich hält;
- f) eine abschließende schriftliche Erklärung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, aus der hervorgeht, ob eine rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums als Teil des Umstellungszeitraums gerechtfertigt ist, und in der für jede betroffene Landparzelle angegeben ist, ab wann sie als ökologisch/biologisch betrachtet wird, und die Gesamtflächen der Landparzellen genannt wird, für die eine rückwirkende Anerkennung eines Zeitraums gilt.

^(*) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

KAPITEL II

TIERHALTUNG

ABSCHNITT 1

RINDER, SCHAFE, ZIEGEN UND EQUIDEN

Artikel 2

Minstdauer der Fütterung mit Muttermilch

Die in Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Minstdauer, für die die Tiere während der Säugeperiode vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern sind, beträgt:

- a) bei Rindern und Equiden 90 Tage ab der Geburt;
- b) bei Schafen und Ziegen 45 Tage ab der Geburt.

Artikel 3

Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen

Für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden sind die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen in Anhang I Teil I festgelegt.

Artikel 4

Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf die Mindeststallflächen

Mindestens die Hälfte der in Anhang I Teil I für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden festgelegten Mindeststallflächen muss in fester Bauweise ausgeführt sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.

ABSCHNITT 2

GEWEIHRÄGER

Artikel 5

Minstdauer der Fütterung mit Muttermilch

Die in Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Minstdauer, für die Geweihträger während der Säugeperiode vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern sind, beträgt 90 Tage ab der Geburt.

Artikel 6

Besatzdichte und Mindestaußenflächen

Für Geweihträger sind die Besatzdichte und die Mindestaußenflächen in Anhang I Teil II festgelegt.

Artikel 7

Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf Außenanlagen oder Gehege

- (1) Geweihträger müssen in Außenanlagen oder Gehegen mit Zugang zu Weide, wann immer die Umstände dies gestatten, gehalten werden.

- (2) Die Außenanlagen oder Gehege müssen so angelegt sein, dass die verschiedenen Arten von Geweihträgern erforderlichenfalls getrennt werden können.
- (3) Jede Außenanlage oder jedes Gehege muss entweder in zwei Bereiche unterteilt werden können oder an eine andere Außenanlage bzw. ein anderes Gehege angrenzen, damit in jedem Bereich, in jeder Außenanlage oder in jedem Gehege nacheinander Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Artikel 8

Anforderungen in Bezug auf den Bewuchs und die Merkmale von Schutzvorrichtungen und Freigelände

- (1) Sicht- und Wetterschutz für Geweihträger sind vorzugsweise durch natürliche Unterstände zu gewährleisten, beispielsweise durch die Einbeziehung von Baum- und Strauchgruppen, Waldflächen oder Waldrändern in die Außenanlage oder das Gehege; ist dies nicht das gesamte Jahr über in ausreichendem Maße möglich, so sind künstliche überdachte Unterstände vorzusehen.
- (2) Außenanlagen oder Gehege für Geweihträger müssen mit Einrichtungen ausgestattet oder so bewachsen sein, dass die Tiere den Bast von ihren Geweihen abreiben können.
- (3) Weibliche Tiere müssen gegen Ende der Trächtigkeit und bis zwei Wochen nach der Geburt Zugang zu Flächen mit Bewuchs haben, die es ihnen ermöglichen, ihre Kälber zu verstecken.
- (4) Zäune um Außenanlagen oder Gehege müssen so gebaut sein, dass die Geweihträger nicht entweichen können.

ABSCHNITT 3

SCHWEINE

Artikel 9

Mindestdauer der Fütterung mit Muttermilch

Die in Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Mindestdauer, für die die Ferkel während der Säugeperiode vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern sind, beträgt 40 Tage ab der Geburt.

Artikel 10

Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen

Für Schweine sind die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen in Anhang I Teil III festgelegt.

Artikel 11

Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen

Sowohl die Mindeststallflächen als auch die Mindestaußenflächen gemäß Anhang I Teil III müssen mindestens zur Hälfte in fester Bauweise ausgeführt sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.

Artikel 12

Anforderungen in Bezug auf den Bewuchs und die Merkmale von Freigelände

- (1) Freigelände muss für Schweine attraktiv sein. Nach Möglichkeit sind Flächen mit Bäumen oder Wäldern zu bevorzugen.
- (2) Freigelände muss Außenklima aufweisen und Zugang zu Unterständen und anderen Möglichkeiten bieten, durch die die Schweine ihre Körpertemperatur regulieren können.

ABSCHNITT 4

GEFLÜGEL

Artikel 13

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Mastgeflügel“: Geflügel, das zur Fleischerzeugung bestimmt ist;
- b) „Herde“: im Zusammenhang mit Stallabteilen in Geflügelställen: eine Gruppe von Tieren, die zusammen gehalten werden, nicht mit anderen Geflügelarten gemischt werden und über ihre eigenen Stall- und Außenflächen verfügen;
- c) „Bruderhahn“: männliches Tier aus Legehennenlinien, das zur Fleischerzeugung bestimmt ist;
- d) „Poularde“: weibliches Tier der Art *Gallus gallus*, das zur Fleischerzeugung bestimmt ist und im Alter von mindestens 120 Tagen geschlachtet wird.

Artikel 14

Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen

Für Geflügel sind die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen in Anhang I Teil IV festgelegt.

Artikel 15

Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf Geflügelställe

(1) Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere einfachen Zugang zu Freigelände haben. Hierfür gelten folgende Vorschriften:

- a) die Außenbegrenzungen des Geflügelstalls müssen über Ein- und Ausflughklappen verfügen, über die ein direkter Zugang zu Freigelände gegeben ist;
- b) jede Ein- und Ausflughklappe muss eine den Tieren angemessene Größe aufweisen;
- c) die Ein- und Ausflughklappen müssen für die Tiere hindernisfrei zugänglich sein;
- d) die Länge der Ein- und Ausflughklappen in den Außenbegrenzungen des Geflügelstalls muss zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen;
- e) befinden sich die Ein- und Ausflughklappen nicht in Höhe des Bodens, ist eine Rampe anzubringen.

(2) Für Geflügelställe mit Veranden gelten folgende Vorschriften:

- a) die Begrenzungen zwischen Innenbereich und Veranda sowie zwischen Veranda und Freigelände müssen Ein- und Ausflughklappen aufweisen, sodass die Tiere einfachen Zugang zur Veranda bzw. zum Freigelände haben;
- b) die Länge der Ein- und Ausflughklappen zwischen dem Innenbereich und der Veranda muss zusammengerechnet mindestens 2 m je 100 m² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen, und die Länge der Ein- und Ausflughklappen zwischen der Veranda und dem Freigelände muss zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen;
- c) die nutzbare Fläche der Veranda darf bei der Berechnung der Besatzdichte, der Mindeststallflächen und der Mindestaußenflächen, die in Anhang I Teil IV festgelegt sind, nicht berücksichtigt werden. Ein zusätzlicher überdachter Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes, der so isoliert ist, dass dort kein Außenklima herrscht, kann jedoch bei der Berechnung der in Anhang I Teil IV festgelegten Besatzdichte und Mindeststallflächen berücksichtigt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) er ist rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich;
 - ii) er entspricht den Anforderungen von Anhang II Teil II Nummern 1.6.1 und 1.6.3 der Verordnung (EU) 2018/848;
 - iii) er erfüllt dieselben Anforderungen an Ein- und Ausflughklappen, wie sie gemäß den Buchstaben a und b dieses Absatzes für Veranden gelten;
- d) die nutzbare Fläche der Veranda darf nicht in die in Anhang II Teil II Nummer 1.9.4.4 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Gesamtnutzfläche von Ställen für die Geflügelmast eingerechnet werden.

- (3) Für Geflügelställe mit mehreren getrennten Stallabteilen zur Haltung mehrerer Herden gelten folgende Vorschriften:
- a) durch die Stallabteile muss gewährleistet sein, dass der Kontakt mit anderen Herden eingeschränkt ist und dass sich Tiere aus verschiedenen Herden im Geflügelstall nicht mischen können;
 - b) pro Stallabteil eines Geflügelstalls gelten folgende Obergrenzen für die Herdengröße:
 - i) 3000 Elterntiere der Art *Gallus gallus*;
 - ii) 10 000 Junghennen;
 - iii) 4800 Masttiere der Art *Gallus gallus*;
 - iv) 2500 Kapaune;
 - v) 4000 Poularden;
 - vi) 2500 Truthühner;
 - vii) 2500 Gänse;
 - viii) 3200 männliche Pekingenten oder 4000 weibliche Pekingenten;
 - ix) 3200 männliche Barbarieenten oder 4000 weibliche Barbarieenten;
 - x) 3200 männliche Mulard-Enten oder 4000 weibliche Mulard-Enten;
 - xi) 5200 Perlhühner;
 - c) die Stallabteile für anderes Mastgeflügel als *Gallus gallus* müssen durch feste Trennwände abgetrennt sein; durch diese festen Trennwände muss für jedes Stallabteil des Geflügelstalls eine vollständige räumliche Trennung vom Boden bis zur Decke gegeben sein;
 - d) die Stallabteile für Elterntiere der Art *Gallus gallus*, Legehennen, Junghennen, Brüderhähne und Mastgeflügel der Art *Gallus gallus* müssen durch feste oder halbgeschlossene Trennwände oder durch Netze oder Maschendraht abgetrennt werden.
- (4) In Geflügelställen dürfen Mehretagen-Systeme zum Einsatz kommen. Hierfür gelten folgende Vorschriften:
- a) Mehretagen-Systeme dürfen nur für Elterntiere der Art *Gallus gallus*, für Legehennen, für Junghennen für die künftige Eierproduktion, für Junghennen für die künftige Produktion von Elterntieren und für Bruderhähne verwendet werden;
 - b) Mehretagen-Systeme dürfen einschließlich der Bodenfläche nicht mehr als drei Ebenen nutzbarer Fläche aufweisen;
 - c) die erhöhten Ebenen müssen so gebaut sein, dass keine Exkremente auf die sich darunter befindlichen Tiere fallen können, und müssen mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet sein;
 - d) auf allen Ebenen muss eine einfache Kontrolle der Tiere möglich sein;
 - e) in Mehretagen-Systemen muss gewährleistet sein, dass sich alle Tiere frei und leicht zwischen den verschiedenen Ebenen und Bereichen bewegen können;
 - f) Mehretagen-Systeme müssen so gebaut sein, dass alle Tiere gleichermaßen einfachen Zugang zu Freigelände haben.
- (5) Geflügelställe müssen mit Sitzstangen oder erhöhten Sitzebenen oder beidem ausgestattet sein. Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides müssen den Tieren ab einem jungen Lebensalter und in einem Umfang bzw. Anteil zur Verfügung gestellt werden, der der Größe der Gruppe und der Tiere entspricht, wie in Anhang I Teil IV festgelegt.
- (6) Mobile Geflügelställe dürfen für Geflügel verwendet werden, sofern sie — damit den Tieren Bewuchs zur Verfügung steht — während des Produktionszyklus regelmäßig und in jedem Fall zwischen den einzelnen aufgezogenen Geflügelpartien versetzt werden. Die in Anhang I Teil IV Abschnitte 4 bis 9 festgelegte Besatzdichte für Mastgeflügel darf auf höchstens 30 kg Lebendgewicht/m² erhöht werden, sofern die Bodenfläche des mobilen Stalls nicht mehr als 150 m² beträgt.

Artikel 16

Anforderungen in Bezug auf den Bewuchs und die Merkmale von Freigelände

- (1) Freigelände für Geflügel muss für die Tiere attraktiv und für alle Tiere uneingeschränkt zugänglich sein.
- (2) Bei Geflügelställen, die in getrennte Stallabteile unterteilt sind, um mehrere Herden zu halten, müssen die den einzelnen Stallabteilen zugeordneten Freigelände voneinander getrennt sein, um sicherzustellen, dass der Kontakt mit anderen Herden eingeschränkt ist und dass sich Tiere aus verschiedenen Herden nicht mischen können.
- (3) Freigelände für Geflügel muss überwiegend mit unterschiedlichen Pflanzen bewachsen sein.

- (4) Freigelände muss den Tieren eine ausreichende Anzahl an Unterschlupfen, Unterständen, Sträuchern oder Bäumen bieten, die über das gesamte Freigelände verteilt sind, damit sichergestellt ist, dass die Tiere das gesamte Freigelände gleichmäßig nutzen.
- (5) Der Bewuchs des Freigeländes ist regelmäßig zu pflegen, um zu verhindern, dass ein Nährstoffüberschuss entsteht.
- (6) Das Freigelände darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugsklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugsklappe des Gebäudes ist jedoch zulässig, wenn über das gesamte Freigelände Unterstände zum Schutz vor Schlechtwetter und Prädatoren in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, d. h. mindestens vier Unterstände je Hektar, vorhanden sind. Bei Gänsen muss das Freigelände so gestaltet sein, dass die Tiere ihrem Bedürfnis, Gras zu fressen, nachkommen können.

ABSCHNITT 5

KANINCHEN

Artikel 17

Mindestdauer der Fütterung mit Muttermilch

Die in Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Mindestdauer, für die die Kaninchen während der Säugeperiode vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern sind, beträgt 42 Tage ab der Geburt.

Artikel 18

Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen

Für Kaninchen sind die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen in Anhang I Teil V festgelegt.

Artikel 19

Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf mobile und feste Ställe

- (1) Während der Weidezeit werden Kaninchen in mobilen Ställen auf Weideland oder in festen Ställen mit Zugang zu Weideland gehalten.
- (2) Außerhalb der Weidezeit dürfen Kaninchen in festen Ställen mit Zugang zu einem Auslauf mit Pflanzenbewuchs, vorzugsweise Weideland, gehalten werden.
- (3) Mobile Ställe auf Weideland werden so oft wie möglich versetzt, um das Weideland bestmöglich zu nutzen, und müssen so gebaut sein, dass die Kaninchen auf dem Weideland grasen können.

Artikel 20

Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf die Stallflächen und die Außenflächen

- (1) Die Stallfläche in festen und mobilen Ställen muss so gebaut sein, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) ausreichende Höhe, sodass alle Kaninchen darin mit aufgerichteten Ohren stehen können;
 - b) Möglichkeit der Unterbringung verschiedener Gruppen von Kaninchen und des gemeinsamen Übergangs eines Wurfes in die Mastphase;
 - c) Möglichkeit, Rammeler sowie trächtige Tiere und weibliche Zuchtkaninchen aus spezifischen Tierschutzgründen und für einen begrenzten Zeitraum von der Gruppe zu trennen, unter der Bedingung, dass der Blickkontakt mit anderen Kaninchen weiterhin gegeben ist;
 - d) Möglichkeit für das weibliche Kaninchen, sich vom Nest zu entfernen und zum Nest zurückzukehren, um den Nachwuchs zu säugen;

- e) folgende Ausstattung:
- i) überdachte Unterstände, einschließlich dunkler Verstecke, in ausreichender Zahl für alle Kategorien von Kaninchen;
 - ii) Zugang zu Nestern für alle weiblichen Tiere mindestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und mindestens solange, wie sie ihre Jungen säugen;
 - iii) ausreichende Zahl von Nestern für Jungtiere, wobei mindestens ein Nest pro säugendem Muttertier mit Jungen vorhanden sein muss;
 - iv) Material zum Benagen für die Kaninchen.
- (2) Die Außenfläche in Einrichtungen mit festen Ställen muss so gebaut sein, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) erhöhte Plattformen in ausreichender Zahl, die gleichmäßig über die Mindestfläche verteilt sind;
 - b) mit Zäunen eingezäunt, die so hoch und so tiefreichend sind, dass keine Tiere entkommen können, indem sie sie überspringen oder sich darunter durchgraben;
 - c) im Falle einer befestigten Außenfläche einfacher Zugang zu dem Teil des Auslaufs mit Bewuchs. Besteht ein solcher einfacher Zugang nicht, darf die befestigte Fläche nicht in die Berechnung der Mindestaußenflächen einbezogen werden;
 - d) folgende Ausstattung:
 - i) überdachte Unterstände, einschließlich dunkler Verstecke, in ausreichender Zahl für alle Kategorien von Kaninchen;
 - ii) Material zum Benagen für die Kaninchen.

Artikel 21

Anforderungen in Bezug auf den Bewuchs und die Merkmale von Freigelände

- (1) Der Bewuchs des Auslaufs muss regelmäßig derart gepflegt werden, dass er für Kaninchen attraktiv ist.
- (2) Während der Weidezeit ist regelmäßig zwischen den Weiden zu wechseln und das Weideland so zu bewirtschaften, dass eine optimale Beweidung durch die Kaninchen erfolgt.

KAPITEL III

AQUAKULTURTIERE

Artikel 22

Detaillierte Vorschriften für Aquakulturtiere je Art oder Artengruppe

Unternehmer, die Aquakulturtiere produzieren, müssen die je Art oder Artengruppe in Anhang II festgelegten detaillierten Vorschriften über die Besatzdichte und die besonderen Merkmale der Produktions- und Haltungssysteme einhalten.

KAPITEL IV

VERARBEITETE LEBENS- UND FUTTERMITTEL

Artikel 23

In der Lebensmittelverarbeitung zugelassene Verfahren

- (1) In der Lebensmittelverarbeitung im Rahmen der ökologischen/biologischen Produktion sind nur Verfahren zugelassen, die den Grundsätzen des Kapitels II der Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere den einschlägigen spezifischen Grundsätzen für die Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel gemäß Artikel 7, den einschlägigen Vorschriften des Kapitels III der genannten Verordnung und den detaillierten Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil IV der genannten Verordnung entsprechen.

(2) Unbeschadet Anhang II Teil VI Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/848 sind Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren zulässig, wenn sie zur Aufbereitung ökologischer/biologischer Ausgangsstoffe verwendet werden:

- a) bei in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 genannten Erzeugnissen, sofern der Einsatz dieser Verfahren erforderlich ist, damit die betreffenden Erzeugnisse die Anforderungen der genannten Verordnung und der auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Rechtsakte erfüllen, oder
- b) bei unter die Richtlinie 2006/125/EG fallenden Erzeugnissen, sofern der Einsatz dieser Verfahren erforderlich ist, um die Anforderungen der genannten Richtlinie zu erfüllen.

(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ein bestimmtes Verfahren hinsichtlich der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze und Vorschriften bewertet werden sollte oder dass bestimmte spezifische Bedingungen für die Anwendung dieses Verfahrens in diese Verordnung aufgenommen werden sollten, so kann er die Kommission ersuchen, eine solche Bewertung vorzunehmen. Zu diesem Zweck übermittelt er der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Dossier, in dem die Gründe für die Einhaltung bzw. die spezifischen Bedingungen angegeben sind, und stellt sicher, dass dieses Dossier unter Wahrung der Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die Kommission veröffentlicht regelmäßig alle Anträge gemäß Unterabsatz 1.

(4) Die Kommission prüft das in Absatz 3 genannte Dossier. Ergibt die Prüfung durch die Kommission, dass das in dem Dossier beschriebene Verfahren den in Absatz 1 genannten Grundsätzen und Regeln entspricht, so ändert die Kommission diese Verordnung, um das in dem Dossier aufgeführte Verfahren ausdrücklich zu genehmigen oder die spezifischen Anwendungsbedingungen in diese Verordnung aufzunehmen.

(5) Die Kommission überprüft die Zulassung der Verfahren zur Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel, einschließlich ihrer Beschreibung und ihrer Anwendungsbedingungen, sobald neue Nachweise vorliegen oder von einem Mitgliedstaat vorgelegt werden.

Artikel 24

In der Futtermittelverarbeitung zugelassene Verfahren

(1) In der Futtermittelverarbeitung im Rahmen der ökologischen/biologischen Produktion sind nur Verfahren zugelassen, die den Grundsätzen des Kapitels II der Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere den einschlägigen spezifischen Grundsätzen für die Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel gemäß Artikel 8, den einschlägigen Vorschriften des Kapitels III der genannten Verordnung und den detaillierten Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil V der genannten Verordnung entsprechen und die weder bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Futtermittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen noch das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein können.

(2) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ein bestimmtes Verfahren hinsichtlich der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze und Vorschriften bewertet werden sollte oder dass bestimmte spezifische Bedingungen für die Anwendung dieses Verfahrens in diese Verordnung aufgenommen werden sollten, so kann er die Kommission ersuchen, eine solche Bewertung vorzunehmen. Zu diesem Zweck übermittelt er der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Dossier, in dem die Gründe für die Einhaltung bzw. die spezifischen Bedingungen angegeben sind, und stellt sicher, dass dieses Dossier unter Wahrung der Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die Kommission veröffentlicht regelmäßig alle Anträge gemäß Unterabsatz 1.

(3) Die Kommission prüft das in Absatz 2 genannte Dossier. Ergibt die Prüfung durch die Kommission, dass das in dem Dossier beschriebene Verfahren den in Absatz 1 genannten Grundsätzen und Regeln entspricht, so ändert die Kommission diese Verordnung, um das in dem Dossier aufgeführte Verfahren ausdrücklich zu genehmigen oder die spezifischen Anwendungsbedingungen in diese Verordnung aufzunehmen.

(4) Die Kommission überprüft die Zulassung der Verfahren zur Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel, einschließlich ihrer Beschreibung und ihrer Anwendungsbedingungen, sobald neue Nachweise vorliegen oder von einem Mitgliedstaat vorgelegt werden.

KAPITEL V

**INFORMATIONEN ZUR VERFÜGBARKEIT AUF DEM MARKT VON ÖKOLOGISCHEM/BIOLOGISCHEM
PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL UND UMSTELLUNGSPFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL,
ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN TIEREN UND ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN JUVENILEN AQUAKULTURTIEREN***Artikel 25***Von den Mitgliedstaaten bereitzustellende Informationen**

- (1) Die Mitgliedstaaten legen die gemäß Artikel 53 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 bereitzustellenden Informationen aus der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 und den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 2 sowie gegebenenfalls den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 3 der genannten Verordnung im Einklang mit den Spezifikationen in Anhang III Teil I der vorliegenden Verordnung vor.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen die gemäß Artikel 53 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 bereitzustellenden Informationen hinsichtlich der gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Anhang II Teil II Nummern 1.3.4.3. und 1.3.4.4 der genannten Verordnung gewährten abweichenden Regelungen im Einklang mit den Spezifikationen in Anhang III Teil II der vorliegenden Verordnung vor.
- (3) Die Mitgliedstaaten legen die gemäß Artikel 53 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 bereitzustellenden Informationen über die Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Geflügel und Schweine auf dem Unionsmarkt und über die gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c der genannten Verordnung gewährten Zulassungen als Antwort auf einen Fragebogen vor, den die Kommission den Mitgliedstaaten jährlich zuleitet.
- (4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen werden in dem Format und über das System vorgelegt, die die Kommission zur Verfügung stellt. Diese Informationen sind jährlich bis zum 30. Juni und erstmals bis zum 30. Juni 2022 für das Jahr 2021 vorzulegen.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten und von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 übermittelten Informationen werden in die Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 und die Systeme gemäß Artikel 26 Absatz 2 sowie gegebenenfalls die Systeme gemäß Artikel 26 Absatz 3 der genannten Verordnung aufgenommen.

KAPITEL VI

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN*Artikel 26***Übergangsbestimmungen**

- (1) Abweichend von Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten mit Schweinen in Einrichtungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen ein umfangreicher Neubau der Außenanlagen erforderlich ist, damit sie der Anforderung gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung genügen, wonach mindestens die Hälfte der Außenfläche in fester Bauweise ausgeführt sein muss, den genannten Artikel spätestens ab dem 1. Januar 2029 einhalten.
- (2) Abweichend von Kapitel II Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten mit Geflügelställen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen ein Umbau der Tierhaltungseinrichtungen erforderlich ist, damit sie der Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung bezüglich der Gesamtlänge der Ein- und Ausflughäfen zwischen dem Innenbereich und der Veranda genügen, diese Bestimmung spätestens ab dem 1. Januar 2024 einhalten.

(3) Abweichend von Kapitel II Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten mit Geflügelställen mit einem Gebäudeaußenbereich, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen eine erhebliche Verringerung der Besatzdichte im Stall oder die Renovierung der Gebäude erforderlich ist, damit sie sowohl den Anforderungen bezüglich der Berechnung der Besatzdichte und der Mindeststallflächen gemäß Anhang I Teil IV als auch Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung genügen, diese Bestimmung spätestens ab dem 1. Januar 2024 einhalten.

(4) Abweichend von Kapitel II Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten mit Geflügelställen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen ein Umbau von Tierhaltungseinrichtungen oder ein Austausch der Ausstattung erforderlich ist, damit sie der Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung bezüglich fester Trennwände oder der Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung bezüglich Sitzstangen oder erhöhten Sitzebenen genügen, diese Bestimmung spätestens ab dem 1. Januar 2024 einhalten.

(5) Abweichend von Kapitel II Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten mit Mehretagen-Geflügelställen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen ein erheblicher Umbau von Tierhaltungseinrichtungen oder ein Austausch der Ausstattung erforderlich ist, damit sie den Anforderungen gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstaben b und c der vorliegenden Verordnung bezüglich der Höchstzahl der Ebenen und des Systems zur Entmistung genügen, diese Bestimmung spätestens ab dem 1. Januar 2029 einhalten.

(6) Abweichend von Kapitel II Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten mit Geflügelställen, bei denen das Freigelände einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalls überschreitet, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen eine erhebliche Anpassung der Struktur der Einrichtungen oder zusätzlicher Landerwerb erforderlich ist, damit sie der Anforderung gemäß Artikel 16 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung zur maximalen Auslaufdistanz genügen, diese Bestimmung spätestens ab dem 1. Januar 2029 einhalten.

(7) Abweichend von Anhang I Teil IV Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten, die Junghennen in Geflügelhaltungseinrichtungen produzieren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen eine erhebliche Anpassung der Struktur der Geflügelställe oder zusätzlicher Landerwerb erforderlich ist, damit sie den Vorschriften gemäß Anhang I Teil IV Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung genügen, die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen für Junghennen und Bruderhähne, die in Anhang I Teil IV Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung festgelegt sind, spätestens ab dem 1. Januar 2029 einhalten.

Artikel 27

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

VORSCHRIFTEN FÜR DIE BESATZDICHTEN, DIE MINDESTSTALLFLÄCHEN UND DIE MINDESTAUßENFLÄCHEN FÜR TIERE GEMÄß KAPITEL II

Teil I: Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden gemäß Artikel 3

1. Rinder

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigelände, auf dem sich die Tiere bewegen können, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestleibengewicht (kg)	m ² pro Tier	m ² pro Tier
Masttiere	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² pro 100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² pro 100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30

2. Schafe und Ziegen

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)	Außenfläche (Freigelände, auf dem sich die Tiere bewegen können, ausgenommen Weideflächen)
	m ² pro Tier	m ² pro Tier
Schafe	1,5	2,5
Lämmer	0,35	0,5
Ziegen	1,5	2,5
Kitze	0,35	0,5

3. Equiden

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigelände, auf dem sich die Tiere bewegen können, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestleibengewicht (kg)	m ² pro Tier [Größe der Boxen je nach Widerristhöhe der Pferde]	m ² pro Tier
Zucht- und Mastequiden	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² pro 100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² pro 100 kg

Teil II: Besatzdichte und Mindestaußenfläche für Geweihträger gemäß Artikel 6

Geweihträger Arten	Mindestaußenfläche je Weide bzw. Gehege	Besatzdichte, d. h. Höchstzahl erwachsener Tiere (*) pro ha
Sikahirsch <i>Cervus nippon</i>	1 ha	15
Damhirsch <i>Dama dama</i>	1 ha	15
Rothirsch <i>Cervus elaphus</i>	2 ha	7
Davidshirsch <i>Elaphurus davidianus</i>	2 ha	7
Mehr als eine Geweihträgerart	3 ha	7, wenn Rothirsche oder Davidshirsche Teil der Herde sind; 15, wenn die Herde weder Rothirsche noch Davidshirsche umfasst

(*) Zwei bis zu 18 Monate alte Geweihträger gelten als ein Geweihträger.

Teil III: Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Schweine gemäß Artikel 10

		Stallfläche (den Schweinen zur Verfügung stehende Nettofläche, d. h. Innenmaße einschließlich Futtertrögen, jedoch ohne Futterspender, in denen sich die Schweine nicht hinlegen können)	Außenfläche
	Mindestleibengewicht (kg)	m² pro Tier	m² pro Tier
Säugende Sauen mit Fer- keln bis zum Absetzen		7,5 pro Sau	2,5
Mastschweine Absetzferkel, männliche und weibliche Zuchtläufer, Jungsaunen	bis zu 35 kg	0,6	0,4
	mehr als 35 kg, aber weniger als 50 kg	0,8	0,6
	mehr als 50 kg, aber weniger als 85 kg	1,1	0,8
	mehr als 85 kg, aber weniger als 110 kg	1,3	1
	mehr als 110 kg	1,5	1,2
Weibliche Zuchtschweine Trockengestellte trächtige Sauen		2,5	1,9
Männliche Zuchtschweine Eber		6 10, wenn der Natursprung in Buchten erfolgt	8

Teil IV: Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Geflügel gemäß Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c sowie Artikel 15 Absatz 6 und Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen gemäß Artikel 15 Absatz 5

1. Elterntiere der Art *Gallus gallus*, die zur Erzeugung von Bruteiern für künftige Legehennen bestimmt sind, und Elterntiere der Art *Gallus gallus*, die zur Erzeugung von Bruteiern für künftige Masthühner der Art *Gallus gallus* bestimmt sind:

Alter	≥ 18 Wochen
Besatzdichte und Mindeststallfläche Höchstzahl an Elterntieren je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	6
Sitzstangen für Elterntiere zur Zucht künftiger Legehennen Mindestlänge der Sitzstange in cm pro Tier	18
Nester	7 Hennen je Nest oder bei gemeinsamem Nest 120 cm ² pro Henne
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche in m ² pro Tier	4

2. Junghennen und Bruderhähne:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides	Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination, sofern Folgendes gewährleistet ist: mindestens 10 cm Sitzstange pro Tier oder mindestens 100 cm ² erhöhte Sitzebenen pro Tier
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche in m ² pro Tier	1

3. Legehennen, einschließlich Zweinutzungslinien, zur Fleisch- und Eierzeugung:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Höchstzahl an Tieren je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	6
Sitzstangen Mindestlänge der Sitzstange in cm pro Tier	18
Nester	7 Legehennen je Nest oder bei gemeinsamem Nest 120 cm ² pro Legehenne
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche in m ² pro Tier	4

4. Mastgeflügel der Art *Gallus gallus*:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides	Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination, sofern Folgendes gewährleistet ist: mindestens 5 cm Sitzstange pro Tier oder mindestens 25 cm ² erhöhte Sitzebenen pro Tier
Besatzdichte und Mindestaußenfläche bei festen Ställen Mindestaußenfläche in m ² pro Tier	4
Besatzdichte und Mindestaußenfläche bei mobilen Ställen Mindestaußenfläche in m ² pro Tier	2,5

5. Mastgeflügel der Art *Gallus gallus*: Kapaune und Poularden:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides	Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination, sofern Folgendes gewährleistet ist: mindestens 5 cm Sitzstange pro Tier oder mindestens 25 cm ² erhöhte Sitzebenen pro Tier
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche in m ² pro Tier	4

6. Mastgeflügel, ausgenommen *Gallus gallus*: Truthühner der Art *Meleagris gallopavo*, die im Ganzen zum Braten vermarktet werden oder zum Zerlegen bestimmt sind:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides	Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination, sofern Folgendes gewährleistet ist: mindestens 10 cm Sitzstange pro Tier oder mindestens 100 cm ² erhöhte Sitzebenen pro Tier
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche in m ² pro Tier	10

7. Mastgeflügel, ausgenommen *Gallus gallus*: Gänse der Art *Anser anser domesticus*:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche in m ² pro Tier	15

8. Mastgeflügel, ausgenommen *Gallus gallus*: Pekingenten der Art *Anas platyrhynchos domesticus*, Barbarieenten der Art *Cairina moschata* und Hybridenten und Mulard-Enten der Art *Cairina moschata* × *Anas platyrhynchos*:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche in m ² pro Tier	4,5

9. Mastgeflügel, ausgenommen *Gallus gallus*: Perlhühner der Art *Numida meleagris f. domestica*:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides	Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination, sofern Folgendes gewährleistet ist: mindestens 5 cm Sitzstange pro Tier oder mindestens 25 cm ² erhöhte Sitzebenen pro Tier
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche in m ² pro Tier	4

Teil V: Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Kaninchen gemäß Artikel 18

1. Stallfläche

	Stallfläche (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m² pro Tier) als Ruhefläche fester Stall	Stallfläche (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m² pro Tier) als Ruhefläche mobiler Stall
Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen	0,6 m ² pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von weniger als 6 kg 0,72 m ² pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von mehr als 6 kg	0,6 m ² pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von weniger als 6 kg 0,72 m ² pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von mehr als 6 kg
Trächtige Tiere und weibliche Zuchtkaninchen	0,5 m ² pro trächtiges Tier oder weibliches Zuchtkaninchen bei einem Lebendgewicht von weniger als 6 kg 0,62 m ² pro trächtiges Tier oder weibliches Zuchtkaninchen bei einem Lebendgewicht von mehr als 6 kg	0,5 m ² pro trächtiges Tier oder weibliches Zuchtkaninchen bei einem Lebendgewicht von weniger als 6 kg 0,62 m ² pro trächtiges Tier oder weibliches Zuchtkaninchen bei einem Lebendgewicht von mehr als 6 kg
Mastkaninchen vom Absetzen bis zur Schlachtung Nachzuchtkaninchen (vom Ende der Mast bis 6 Monate)	0,2	0,15
Erwachsene Rammler	0,6 1, wenn der Rammler weibliche Tiere zur Paarung empfängt	0,6 1, wenn der Rammler weibliche Tiere zur Paarung empfängt

2. Außenfläche

	Außenfläche (Auslauf mit Pflanzenbewuchs, vorzugsweise Weideland) (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m² pro Tier) fester Stall	Außenfläche (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m² pro Tier) mobiler Stall
Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen	2,5 m ² pro Muttertier mit Jungen	2,5 m ² pro Muttertier mit Jungen
Trächtige Tiere/weibliche Zuchtkaninchen	2,5	2,5
Mastkaninchen vom Absetzen bis zur Schlachtung Nachzuchtkaninchen (vom Ende der Mast bis 6 Monate)	0,5	0,4
Erwachsene Rammeler	2,5	2,5

ANHANG II

DETAILLIERTE VORSCHRIFTEN GEMÄß ARTIKEL 22 ÜBER DIE BESATZDICHTEN UND DIE BESONDEREN MERKMALE DER PRODUKTIONS- UND HALTUNGSSYSTEME FÜR AQUAKULTURTIERE

Teil I: Salmoniden in Süßwasser

Bachforelle (*Salmo trutta*) — Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) — Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) — Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) — Seesaibling (*Salvelinus alpinus*) — Äsche (*Thymallus thymallus*) — Amerikanische Seeforelle (oder Amerikanischer Seesaibling) (*Salvelinus namaycush*) — Huchen (*Hucho hucho*)

Produktionssysteme	Die Produktion muss in offenen Systemen erfolgen. Die Wasserwechselrate muss eine Sauerstoffsättigung von mindestens 60 % bewirken, auf die Bedürfnisse der Tiere abgestimmt sein und einen ausreichenden Abfluss des Haltungswassers sicherstellen.
Maximale Besatzdichte	Andere als die nachstehend genannten Salmoniden: unter 15 kg/m ³ Lachs: 20 kg/m ³ Bachforelle und Regenbogenforelle: 25 kg/m ³ Seesaibling: 25 kg/m ³

Teil II: Salmoniden in Meerwasser

Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) — Bachforelle (*Salmo trutta*) — Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*)

Maximale Besatzdichte	10 kg/m ³ in Netzgehegen
-----------------------	-------------------------------------

Teil III: Kabeljau/Dorsch (*Gadus morhua*) und andere Dorschfische (*Gadidae*), Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*), Goldbrasse (*Sparus aurata*), Adlerfisch (*Argyrosomus regius*), Steinbutt (*Psetta maxima* [= *Scophthalmus maximus*]), Gemeine Meerbrasse (*Pagrus pagrus* [= *Sparus pagrus*]), Roter Trommler (*Sciaenops ocellatus*) und andere Meerbrassen (*Sparidae*) sowie Kaninchenfische (*Siganus spp.*)

Produktionssysteme	Haltungssysteme im offenen Meer (Netzgehege/Netzkäfige), mit geringer Meeresströmung für ein optimales Wohlbefinden der Fische, oder in offenen Haltungssystemen an Land
Maximale Besatzdichte	Andere Arten als Steinbutt: 15 kg/m ³ Steinbutt: 25 kg/m ²

Teil IV: Wolfsbarsch, Goldbrasse, Adlerfisch, Meeräschen (*Liza*, *Mugil*) und Aal (*Anguilla spp.*) in Erdteichen in Gezeitenbereichen und Lagunen

Haltungssystem	Ehemalige Salzbecken, die in Produktionseinheiten für Aquakultur umgewandelt wurden, und ähnliche Erdteiche in Gezeitenbereichen.
Produktionssysteme	Es muss ein ausreichender Wasseraustausch stattfinden, um das Wohlergehen der betreffenden Art(en) zu gewährleisten. Mindestens 50 % der Dämme müssen mit Pflanzen bewachsen sein. Absetzteiche mit Feuchtbiothop sind vorgeschrieben.
Maximale Besatzdichte	4 kg/m ³

Teil V: Stör in Süßwasser

Betroffene Arten: Familie der *Acipenser*

Produktionssysteme	Die Wasserströmung in jeder Haltungseinheit muss den physiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Das ablaufende Wasser muss eine äquivalente Qualität aufweisen wie das zulaufende Wasser.
Maximale Besatzdichte	30 kg/m ³

Teil VI: Fisch in Binnengewässern

Betroffene Arten: Karpfenfische (*Cyprinidae*) und andere vergesellschaftete Arten in Polykultur, einschließlich Barsch, Hecht, Wels, Felchen, Stör.

Barsch (*Perca fluviatilis*) in Monokultur

Produktionssysteme	In Fischteichen, die regelmäßig vollständig abgelassen werden, und in Seen. Seen müssen ausschließlich der ökologischen/biologischen Erzeugung dienen, einschließlich Ackerbau in ihren trocken liegenden Bereichen. Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind. Die Fische werden nach der Ernte in frischem Wasser gehältert. Streifen mit natürlicher Vegetation um die Binnengewässernanlagen herum dienen als Pufferzonen zu angrenzenden Flächen, die nicht nach den Vorgaben ökologischer/biologischer Produktion bewirtschaftet werden. Bei Polykultur in Abwachteichen muss den Bedürfnissen aller Besatzarten gleichermaßen Rechnung getragen werden.
Maximale Besatzdichte	Die Gesamtproduktion der Arten ist auf 1500 kg Fisch pro Hektar und Jahr begrenzt (angegeben als Ertrag aufgrund der besonderen Merkmale des Produktionssystems).
Maximale Besatzdichte nur für Barsch in Monokultur	20 kg/m ³

Teil VII: Geißelgarnelen und Süßwassergarnelen (*Macrobrachium* spp.)

Produktionssysteme	Ansiedlung in Gebieten mit sterilen Lehm Böden, um die Umweltbelastung durch den Teichbau auf ein Mindestmaß zu beschränken. Teichbau mit dem vorhandenen Lehm.
Maximale Besatzdichte	Anzucht: höchstens 22 Postlarven/m ² Maximale Haltungsdichte: 240 g/m ²

Teil VIII: Flusskrebse

Betroffene Art: *Astacus astacus*

Maximale Besatzdichte	Bei kleinen Krebsen (< 20 mm): 100 Tiere pro m ² . Bei mittelgroßen Krebsen (20–50 mm): 30 Tiere pro m ² . Bei erwachsenen Krebsen (> 50 mm): 5 Tiere pro m ² , sofern geeignete Verstecke zur Verfügung stehen.
-----------------------	---

Teil IX: Weichtiere und Stachelhäuter

Produktionssysteme	Leinen, Flöße, Kultivierung am Meeresboden, Netzsäcke, Käfige, Kästen, Laternennetze, Muschelpfähle und andere Haltungssysteme. Bei der Miesmuschelproduktion an Flößen darf maximal ein Seil pro Quadratmeter Oberfläche ins Wasser gehängt werden. Die Seile dürfen höchstens 20 Meter lang sein. Ein Ausdünnen der Seile im Laufe des Produktionszyklus ist nicht zulässig, aber die Seile dürfen unterteilt werden, sofern die Besatzdichte nicht erhöht wird.
--------------------	--

Teil X: Tropische Süßwasserfische: Milchfisch (*Chanos chanos*), Buntbarsche (*Oreochromis spp.*), Haiwelse (*Pangasius spp.*)

Produktionssysteme	Teiche und Netzkäfige
Maximale Besatzdichte	Haiwelse: 10 kg/m ³ Buntbarsche: 20 kg/m ³

ANHANG III

VON DEN MITGLIEDSTAATEN BEREITZUSTELLENDEN INFORMATIONEN GEMÄß ARTIKEL 25

Teil I: Informationen aus der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 und den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 2 sowie gegebenenfalls den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848

1. Die Informationen zur Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial, ausgenommen Sämlinge, aber einschließlich Pflanzkartoffeln, für jede spezifische Kategorie, die in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder in den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 enthalten ist, müssen Folgendes umfassen:
 - wissenschaftliche und gebräuchliche Bezeichnung (gebräuchlicher Name und lateinischer Name);
 - Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des heterogenen Materials;
 - von den Unternehmern geschätzte verfügbare Menge an Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial (Gesamtzahl der Einheiten oder Saatgutgewicht);
 - von den Unternehmern geschätzte verfügbare Menge des ökologischen/biologischen Pflanzenvermehrungsmaterials (Gesamtzahl der Einheiten oder Saatgutgewicht);
 - Zahl der Unternehmer, die freiwillig Informationen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 hochgeladen haben.

Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Sämling“ eine junge Pflanze, die aus Saatgut und nicht aus einem Steckling/Setzling hervorgegangen ist.
2. Die Informationen zur Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen juvenilen Aquakulturtieren für jede Art, die in den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 enthalten ist, müssen Folgendes umfassen:
 - Art und Gattung (gebräuchlicher Name und lateinischer Name);
 - Rassen und Linien, soweit zutreffend;
 - für den Verkauf als ökologisches/biologisches Erzeugnis verfügbares Lebensstadium (z. B. Eier, Brut, Jungtiere);
 - von den Unternehmern geschätzte verfügbare Menge;
 - Gesundheitsstatus im Einklang mit der Richtlinie 2006/88/EG des Rates ⁽¹⁾;
 - Zahl der Unternehmer, die freiwillig Informationen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 hochgeladen haben.
3. Die Informationen zur Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Tieren für jede Art, die in den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 enthalten ist, müssen Folgendes umfassen:
 - Art und Gattung (gebräuchlicher Name und lateinischer Name);
 - Rassen und Linien;
 - Erzeugungszwecke: Fleisch, Milch, Zweinutzung oder Zucht;
 - Lebensstadium: erwachsene Tiere oder Jungtiere (d. h. Rinder < 6 Monate, ausgewachsene Rinder);
 - von den Unternehmern geschätzte verfügbare Menge (Gesamtzahl der Tiere);
 - Gesundheitsstatus im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Tiergesundheit;
 - Zahl der Unternehmer, die freiwillig Informationen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 hochgeladen haben.
4. Sofern zutreffend, müssen die Informationen zur Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Rassen und Linien, die an die ökologische/biologische Produktion angepasst sind, für Arten, auf die in Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, Folgendes umfassen:
 - Art und Gattung (gebräuchlicher Name und lateinischer Name);
 - Rassen und Linien;
 - Erzeugungszwecke: Fleisch, Milch, Zweinutzung oder Zucht;

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14).

- von den Unternehmern geschätzte verfügbare Menge (Gesamtzahl der Tiere);
 - Gesundheitsstatus im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Tiergesundheit;
 - Zahl der Unternehmer, die freiwillig Informationen gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 hochgeladen haben.
5. Sofern zutreffend, müssen die Informationen zur Verfügbarkeit von ökologisch/biologisch gehaltenen Junghennen, auf die in Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, Folgendes umfassen:
- Art und Gattung (gebräuchlicher Name und lateinischer Name);
 - Rassen und Linien;
 - Erzeugungszwecke: Fleisch, Eier, Zweinutzung oder Zucht;
 - von den Unternehmern geschätzte verfügbare Menge (Gesamtzahl der Tiere);
 - Aufzuchtssystem (Angabe, ob Mehretagen-System);
 - Gesundheitsstatus im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Tiergesundheit;
 - Zahl der Unternehmer, die freiwillig Informationen gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 hochgeladen haben.

Teil II: Informationen zu den gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II Nummern 1.3.4.3 und 1.3.4.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gewährten abweichenden Regelungen

1. Die Informationen zu den gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5. der Verordnung (EU) 2018/848 gewährten abweichenden Regelungen müssen Folgendes umfassen:
- wissenschaftliche und gebräuchliche Bezeichnung (gebräuchlicher Name und lateinischer Name);
 - Sorte;
 - Anzahl der abweichenden Regelungen und Gesamtgewicht des Saatguts oder Anzahl der Pflanzen, für die die abweichende Regelung gilt;
 - Begründung für die abweichende Regelung: Forschungszwecke, Fehlen einer geeigneten Sorte, Erhaltungszweck oder andere Gründe;
 - falls zutreffend, bei abweichenden Regelungen aus anderen Gründen als Forschungszwecken die Liste der Arten, für die keine abweichende Regelung gewährt wird, da sie ausreichend in ökologischer/biologischer Form verfügbar sind.
2. Für jede konventionelle Tierart (Rinder, Equiden, Schafe, Ziegen, Schweine, Geweihträger, Kaninchen, Geflügel) müssen die Informationen zu den gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.3.4.3 und 1.3.4.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gewährten abweichenden Regelungen Folgendes umfassen:
- wissenschaftliche und gebräuchliche Bezeichnung (gebräuchlicher Name und lateinischer Name der Art und der Gattung);
 - Rassen und Linien;
 - Erzeugungszwecke: Fleisch, Milch, Eier, Zweinutzung oder Zucht;
 - Anzahl der abweichenden Regelungen und Gesamtzahl der Tiere, für die die abweichende Regelung gilt;
 - Begründung für die abweichende Regelung: Fehlen geeigneter Tiere oder andere Gründe.
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/465 DER KOMMISSION**vom 30. März 2020**

über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Unterstützung der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in den italienischen Regionen Emilia Romagna, Veneto (Venetien), Trentino-Alto Adige (Trentino-Südtirol), Lombardia (Lombardei), Piemonte (Piemont) und Friuli Venezia Giulia (Friaul-Julisch-Venetien) hinsichtlich der durch die Marmorierte Baumwanze (*Halyomorpha halys*) verursachten Schäden an ihren Erzeugnissen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 221 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Marmorierten Baumwanze (*Halyomorpha halys*) handelt es sich um ein Insekt, das aus Asien stammt und durch den internationalen Handel unbeabsichtigt in die Union, insbesondere in die nördlichen Regionen Italiens, namentlich Emilia Romagna, Veneto (Venetien), Trentino-Alto Adige (Trentino-Südtirol), Lombardia (Lombardei), Piemonte (Piemont) und Friuli Venezia Giulia (Friaul-Julisch Venetien) (im Folgenden „betroffene Regionen“) eingeschleppt wurde.
- (2) Im Jahr 2019 verursachte die Marmorierte Baumwanze in den betroffenen Regionen erhebliche Schäden an der Obst- und Gemüseerzeugung, wobei Birnen, Pfirsiche und Nektarinen, Äpfel, Kiwis, Kirschen und Aprikosen befallen wurden. Durch die entstandenen Schäden wird das Obst und Gemüse sowohl für den Verzehr als auch für die Verarbeitung unbrauchbar. Die durch die Marmorierte Baumwanze verursachten Verluste für die Obst- und Gemüseerzeuger in den betroffenen Regionen werden allein für 2019 auf 500 Mio. EUR geschätzt. Aufgrund der von der Marmorierten Baumwanze verursachten Schäden verloren zahlreiche Erzeugerorganisationen in den betroffenen Regionen im Jahr 2019 einen großen Teil oder sogar die Gesamtheit ihrer Obst- und Gemüseernte.
- (3) Derzeit entspricht die Marmorierte Baumwanze nicht den Kriterien der Union für einen Quarantäneschädling gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, sodass auf Unionsebene keine Tilgungsmaßnahmen getroffen werden können. Aus diesem Grund können die italienischen Behörden keine geeigneten Pflanzenschutzmaßnahmen ergreifen.
- (4) Außerdem stehen Pflanzenschutzmittel zur wirksamen Bekämpfung der Marmorierten Baumwanze derzeit nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Die sogenannten „Samurai-Wespen“ (*Trissolcus japonicus* und *Trissolcus mitsukurii*) als antagonistische Insekten wurden erst kürzlich in Italien als alternative Maßnahme zur biologischen Bekämpfung zugelassen, und zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob dieses biologische Verfahren zur Bekämpfung der Marmorierten Baumwanze wirksam ist.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

- (5) Die Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor in den betroffenen Regionen haben präventive Maßnahmen (z. B. Anbringen von Insektenschutznetzen und Fallen) durchgeführt, um Schäden an ihrer Ernte zu vermeiden. Trotz dieser Bemühungen mussten die Erzeugerorganisationen hohe Kosten für die präventiven Maßnahmen bei gleichzeitigen Ernteaussfällen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wert ihrer vermarkteten Erzeugung verbuchen. Dies hat Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität der Erzeugerorganisationen und deren Fähigkeit, in den Folgejahren operationelle Programme durchzuführen sowie Maßnahmen gegen den Befall mit Schadorganismen zu ergreifen. Außerdem beeinträchtigt der Wertverlust der vermarkteten Erzeugung den Zugang der Erzeugerorganisationen zur finanziellen Unterstützung durch die Union im Obst- und Gemüsektor. Zudem könnte der Wertverlust der vermarkteten Erzeugung in den betroffenen Regionen zu einem Verlust der Anerkennung als Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor führen, falls der Wert der vermarkteten Erzeugung unter den vorgeschriebenen Mindestschwellenwert sinkt.
- (6) Die Komplexität der Lage in den betroffenen Regionen aufgrund der Schäden an der Obst- und Gemüseerzeugung, die erheblichen Einkommenseinbußen und die finanzielle Instabilität der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor in den betroffenen Regionen sowie die Unmöglichkeit, ihre operationellen Programme weiterhin effizient durchzuführen, stellen ein spezifisches Problem im Sinne von Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dar. Dieses spezifische Problem lässt sich durch Maßnahmen gemäß Artikel 219 oder 220 der genannten Verordnung nicht beheben, da es nicht unmittelbar mit einer bestehenden oder drohenden konkreten Marktstörung zusammenhängt. Ebenso wenig hängt es mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen oder einem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit zusammen.
- (7) Um das spezifische Problem in den betroffenen Regionen zu beheben, sind deshalb Dringlichkeitsmaßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Risikofonds auf Gegenseitigkeit und zur Anhebung der Obergrenzen für die finanzielle Unterstützung durch die Union für die Erzeugerorganisationen in den betroffenen Regionen erforderlich. Durch diese Maßnahmen wird die finanzielle Stabilität der Erzeugerorganisationen in den betroffenen Regionen sichergestellt, ihre Resilienz gestärkt und ihre Fähigkeit verbessert, die durch die Marmorierte Baumwanze verursachten Schäden zu überwinden und diesbezügliche weitere Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen durchzuführen.
- (8) Die Inanspruchnahme von Risikofonds auf Gegenseitigkeit als Krisenpräventions- und -managementmaßnahme durch die Erzeugerorganisationen in den betroffenen Regionen ist ein Mittel, um die Schäden an ihrer Obst- und Gemüseerzeugung und ihre Einkommenseinbußen abzufedern. Deshalb sollte der Zugang der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor in den betroffenen Regionen zu den Risikofonds auf Gegenseitigkeit verbessert werden. Derzeit erstreckt sich die finanzielle Unterstützung durch die Union nur auf die Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit und auf die Wiederauffüllung des Fonds nach Zahlung eines Ausgleichs an die angeschlossenen Erzeuger, die aufgrund von nachteiligen Marktbedingungen erhebliche Einkommenseinbußen erlitten haben. Um die Schäden durch die Marmorierte Baumwanze in den betroffenen Regionen anzugehen, sollte die finanzielle Unterstützung durch die Union auch das Anfangskapital des Risikofonds auf Gegenseitigkeit umfassen. Die auf diese Weise geleistete finanzielle Unterstützung durch die Union für das Anfangskapital eines Risikofonds auf Gegenseitigkeit sollte jedoch dazu bestimmt sein, den angeschlossenen Erzeugern einen Ausgleich für die Einkommenseinbußen aufgrund von Schäden durch die Marmorierte Baumwanze zu leisten.
- (9) Die Obergrenze von 4,6 % für die finanzielle Unterstützung durch die Union für Krisen- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen operationeller Programme von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor in den betroffenen Regionen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte um 0,4 % des Werts der vermarkteten Erzeugung auf 5 % dieses Werts angehoben werden, um den Zugang dieser Erzeugerorganisationen zu den Risikofonds auf Gegenseitigkeit und zu anderen Krisen- und Präventionsmaßnahmen zu verbessern und ihre finanzielle Stabilität zu stärken. Da Vereinigungen von Erzeugerorganisationen von den spezifischen Problemen nicht betroffen sind, ist es nicht notwendig, die in Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Obergrenze anzuheben.

- (10) Durch die Anhebung der Obergrenze von 4,6 % um 0,4 % sollte die Obergrenze der finanziellen Unterstützung durch die Union für Krisen- und Präventionsmaßnahmen von derzeit 0,5 % auf 0,9 % des Werts der vermarkteten Erzeugung dieser Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ansteigen. Dieser zusätzliche Anteil von 0,4 % des Werts der vermarkteten Erzeugung sollte für Maßnahmen zur Bekämpfung der Marmorierten Baumwanze verwendet werden. Dies ist notwendig, um die finanzielle Stabilität der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor in den betroffenen Regionen zu stärken, ihre Resilienz zu erhöhen und ihre Fähigkeit zu verbessern, in den Folgejahren genehmigte operationelle Programme durchzuführen.
- (11) Angesichts der finanziellen Instabilität der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor in den betroffenen Regionen und der Notwendigkeit, zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Marmorierten Baumwanze durchzuführen, sollte die Obergrenze von 50 % für die finanzielle Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für alle in operationellen Programmen enthaltene Maßnahmen zur Bekämpfung der Marmorierten Baumwanze in den betroffenen Regionen auf 60 % angehoben werden.
- (12) Da die operationellen Programme nach Kalenderjahren durchgeführt werden und sich die Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung, die die Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Union bestimmt, nach dem vorangegangenen Kalenderjahr richtet, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (13) Diese Verordnung sollte ab dem 1. Januar 2020 gelten. Dies ist notwendig, da die Dringlichkeitsmaßnahmen die Höhe und den Geltungsbereich der finanziellen Unterstützung durch die Union für die Erzeugerorganisationen betreffen, die von Schäden an der Obst- und Gemüseerzeugung durch die Marmorierte Baumwanze betroffen sind. Diese Erzeugerorganisationen müssen diese Maßnahmen in ihren operationellen Programmen ab Januar 2020 anwenden, um die durch die Marmorierte Baumwanze verursachten Schäden an ihrer Obst- und Gemüseerzeugung umgehend beheben und die Fortsetzung ihrer operationellen Programme sowie ihre wirtschaftliche Stabilität und Rentabilität schon im Jahr 2020 sicherstellen zu können.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und Gartenbauerzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für anerkannte Erzeugerorganisationen, die in den italienischen Regionen Emilia Romagna, Veneto (Venetien), Trentino-Alto Adige (Trentino-Südtirol), Lombardia (Lombardei), Piemonte (Piemont) und Friuli Venezia Giulia (Friaul-Julisch-Venetien) tätig sind und deren Obst- und Gemüseerzeugung im Jahr 2019 von der Marmorierten Baumwanze (*Halyomorpha halys*) betroffen war.

Artikel 2

Dringlichkeitsmaßnahmen zur Behebung des spezifischen Problems der Erzeugerorganisationen in den betroffenen Regionen

- (1) Die finanzielle Unterstützung durch die Union für Risikofonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erstreckt sich auch auf die Unterstützung für das Anfangskapital von Risikofonds auf Gegenseitigkeit. Sie dient dem Ausgleich für Einkommenseinbußen von angeschlossenen Erzeugern aufgrund von Schäden an der Obst- und Gemüseerzeugung, die durch die Marmorierte Baumwanze (*Halyomorpha halys*) in den Regionen gemäß Artikel 1 verursacht wurden.
- (2) Die Obergrenze von 4,6 % des Werts der vermarkteten Erzeugung gemäß Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird um 0,4 % angehoben, und der dem zusätzlichen Anteil von 0,4 % entsprechende Betrag wird für Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen zur Behebung von Schäden verwendet, die von der Marmorierten Baumwanze (*Halyomorpha halys*) in den Regionen gemäß Artikel 1 verursacht wurden.
- (3) Auf Antrag der Erzeugerorganisationen wird die Obergrenze von 50 % für die finanzielle Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Maßnahmen zur Bekämpfung der Marmorierten Baumwanze (*Halyomorpha halys*) in operationellen Programmen von Erzeugerorganisationen, die in den Regionen gemäß Artikel 1 tätig sind, auf 60 % angehoben.

*Artikel 3***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2020

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/466 DER KOMMISSION**vom 30. März 2020****über befristete Maßnahmen zur Eindämmung von Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für den Tierschutz bei bestimmten schweren Störungen in den Kontrollsystemen von Mitgliedstaaten aufgrund von COVID-19****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 141 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2017/625 sind unter anderem Vorschriften über die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt. Darin wird der Kommission auch die Befugnis übertragen, mittels eines Durchführungsrechtsaktes geeignete, befristete Maßnahmen zu beschließen, um Risiken unter anderem für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für den Tierschutz einzudämmen, wenn ihr Hinweise auf eine schwere Störung im Kontrollsystem eines Mitgliedstaats vorliegen.
- (2) Die derzeitige durch das Coronavirus (COVID-19) verursachte Krise stellt die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten in vollem Umfang im Einklang mit dem EU-Recht durchzuführen, auf außergewöhnliche und beispiellose Weise auf die Probe.
- (3) In ihren „Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen“ ⁽²⁾ betonte die Kommission, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts durch die derzeitige Situation nicht beeinträchtigt werden sollte. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin den Warenverkehr sicherstellen.
- (4) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Kontrollsystem einzurichten, das sich aus zuständigen Behörden zusammensetzt, die zur Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten benannt wurden. Insbesondere müssen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung genügend angemessen qualifiziertes und erfahrenes Personal haben oder Zugriff darauf haben, damit die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten effizient und wirksam durchgeführt werden können.
- (5) In der derzeitigen Krisensituation im Zusammenhang mit COVID-19 haben die Mitgliedstaaten die Bewegungsfreiheit ihrer Einwohner zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträchtlich eingeschränkt.
- (6) Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat der Kommission mitgeteilt, dass ihre Fähigkeit, gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 geeignetes Personal für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten einzusetzen, infolge derartiger Beschränkungen stark beeinträchtigt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.⁽²⁾ C(2020) 1753 final vom 16. März 2020.

- (7) Mehrere Mitgliedstaaten haben die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass insbesondere Schwierigkeiten bei der Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten auftreten, die die Anwesenheit des Kontrollpersonals erfordern. Besonders problematisch sind die klinische Untersuchung von Tieren, bestimmte Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie von Lebens- und Futtermitteln nichttierischen Ursprungs und die Untersuchung von Proben in von den Mitgliedstaaten benannten amtlichen Laboratorien.
- (8) Gemäß dem für den Handel mit lebenden Tieren und mit Zuchtmaterial im Binnenmarkt geltenden EU-Recht, insbesondere den Richtlinien 64/432/EWG ⁽³⁾, 88/407/EWG ⁽⁴⁾, 89/556/EWG ⁽⁵⁾, 90/429/EWG ⁽⁶⁾, 91/68/EWG ⁽⁷⁾, 92/65/EWG ⁽⁸⁾, 2006/88/EG ⁽⁹⁾, 2009/156/EG ⁽¹⁰⁾ und 2009/158/EG ⁽¹¹⁾ des Rates, müssen Sendungen von Tieren und Zuchtmaterial während ihrer gesamten Verbringung zwischen den Mitgliedstaaten von den Originalen der Veterinärbescheinigungen begleitet werden.
- (9) Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat die Kommission ferner davon in Kenntnis gesetzt, dass sie derzeit nicht zu amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten in der Lage sind, nach deren Durchführung amtliche Bescheinigungen und amtliche Attestierungen auf Originalpapier ausgestellt und unterzeichnet werden müssten, die Sendungen von Tieren und Zuchtmaterial bei ihrer Verbringung zwischen Mitgliedstaaten oder beim Eingang in die Union begleiten sollten.
- (10) Daher sollte vorübergehend eine Alternative zur Vorlage der Originale amtlicher Bescheinigungen und amtlicher Attestierungen in Papierform zulässig sein; dabei sollten die Verwendung des in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission ⁽¹²⁾ genannten integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (TRACES) durch registrierte Nutzer sowie die Tatsache Berücksichtigung finden, dass derzeit aus technischen Gründen über TRACES keine elektronischen Bescheinigungen im Einklang mit der genannten Durchführungsverordnung ausgestellt werden können. Diese Alternative sollte jedoch die Pflicht von Unternehmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 unberührt lassen, Unterlagen im Original vorzulegen, wenn dies technisch machbar ist.
- (11) In Anbetracht dieser besonderen Umstände sollten Maßnahmen zur Vermeidung schwerwiegender Risiken für die Gesundheit des Personals der zuständigen Behörden getroffen werden, ohne dass jedoch die Verhütung von Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, die von Tieren, Pflanzen und daraus gewonnenen Erzeugnissen ausgehen, und die Verhütung von Risiken für den Tierschutz beeinträchtigt werden. Gleichzeitig sollte das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts auf der Grundlage der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette sichergestellt werden.
- (12) Daher sollte es Mitgliedstaaten, die mit dem Betrieb ihrer bestehenden Kontrollsysteme gravierende Probleme haben, ermöglicht werden, die in dieser Verordnung festgelegten befristeten Maßnahmen insoweit anzuwenden, als dies zur Bewältigung der schweren Störungen ihrer Kontrollsysteme erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten sollten alle Maßnahmen ergreifen, die zur baldestmöglichen Behebung der schweren Störung ihrer Kontrollsysteme notwendig sind.
- (13) Mitgliedstaaten, die die in dieser Verordnung vorgesehenen befristeten Maßnahmen anwenden, sollten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon sowie von Maßnahmen in Kenntnis setzen, die sie zur Behebung der Probleme bei der Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 treffen.

⁽³⁾ Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64).

⁽⁴⁾ Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10).

⁽⁵⁾ Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1).

⁽⁶⁾ Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62).

⁽⁷⁾ Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19).

⁽⁸⁾ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74).

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37).

- (14) Diese Verordnung sollte für einen Zeitraum von zwei Monaten gelten, damit Planung und Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten während der COVID-19-Krise erleichtert werden. In Anbetracht der aus einer Reihe von Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen, die eine sofortige Bereitstellung befristeter Maßnahmen nahelegen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung sind befristete Maßnahmen festgelegt, die zur Eindämmung weitreichender Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für den Tierschutz erforderlich sind, damit auf schwere Störungen in den Kontrollsystemen von Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise reagiert werden kann.

Artikel 2

Mitgliedstaaten, die die in dieser Verordnung vorgesehenen befristeten Maßnahmen anwenden möchten, setzen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon sowie von Maßnahmen in Kenntnis, die sie zur Behebung ihrer Probleme bei der Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 getroffen haben.

Artikel 3

Ausnahmsweise dürfen amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten von einer oder mehreren natürlichen Personen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde aufgrund der jeweiligen Qualifikationen, Schulung und praktischen Erfahrung hierzu eigens ermächtigt wurde(n), die mit der zuständigen Behörde über alle verfügbaren Kommunikationsmittel in Kontakt steht/stehen und die die Anweisungen der zuständigen Behörde für die Durchführung solcher amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten zu befolgen hat/haben. Diese Personen handeln unparteiisch und sind hinsichtlich der von ihnen durchgeführten amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten frei von Interessenkonflikten.

Artikel 4

Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit amtlichen Bescheinigungen und amtlichen Attestierungen dürfen ausnahmsweise in Form einer amtlichen Kontrolle einer elektronischen Kopie des Originals dieser Bescheinigungen oder Attestierungen oder einer in TRACES in elektronischem Format erstellten und übermittelten Bescheinigung oder Attestierung vorgenommen werden, sofern die für die Vorlage der amtlichen Bescheinigung oder der amtlichen Attestierung verantwortliche Person der zuständigen Behörde eine Erklärung vorlegt, in der sie bestätigt, dass das Original der amtlichen Bescheinigung oder der amtlichen Attestierung eingereicht wird, sobald dies technisch möglich ist. Bei der Durchführung solcher amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten zieht die zuständige Behörde das Risiko in Betracht, dass die betreffenden Tiere und Waren nicht konform sind, und berücksichtigt das bisherige Verhalten der Unternehmer unter dem Gesichtspunkt der Ergebnisse der bei ihnen durchgeführten amtlichen Kontrollen und der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625.

Artikel 5

Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten dürfen ausnahmsweise durchgeführt werden:

- a) im Fall von durch amtliche Laboratorien vorzunehmenden Analysen, Tests oder Diagnosen: von allen Laboratorien, die von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck auf Zeit benannt wurden;
- b) im Fall physischer Begegnungen mit Unternehmern und ihrem Personal im Rahmen der in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen: über verfügbare Fernkommunikationsmittel.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 1. Juni 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2020

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/467 DER KOMMISSION

vom 25. März 2020

über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2019) 2249 final

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 1795)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission ⁽²⁾ reichen die Mitgliedstaaten, die am Programm der Union für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen sowie Milch in Bildungseinrichtungen (im Folgenden: „Schulprogramm“) teilnehmen wollen, bei der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Januar ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für das nächste Schuljahr ein und aktualisieren gegebenenfalls den Antrag auf Unionsbeihilfe für das laufende Schuljahr.
- (2) Nach Artikel 137 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft werden die Programme und Tätigkeiten der Union, für die im mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014–2020 oder in früheren finanziellen Vorausschauen Mittel gebunden wurden, in den Jahren 2019 und 2020 in Bezug auf das Vereinigte Königreich auf der Grundlage des anwendbaren Unionsrechts durchgeführt.
- (3) Zur reibungslosen Umsetzung des Schulprogramms sollte die Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Basis der Beträge festgesetzt werden, die diese Mitgliedstaaten in ihren Anträgen auf Unionsbeihilfe angegeben haben, wobei die Übertragungen zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 23a Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ zu berücksichtigen sind.
- (4) Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 übermittelt und den gewünschten Beihilfebetrug für Schulobst und -gemüse oder für Schulmilch oder für beide Teile des Programms angegeben. Im Falle von Belgien, Frankreich, Zypern und Schweden waren beim gewünschten Betrag die Übertragungen zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen berücksichtigt worden.
- (5) Um das volle Potenzial der vorhandenen Mittel optimal auszuschöpfen, sollte die nicht in Anspruch genommene Unionsbeihilfe denjenigen am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten neu zugewiesen werden, die in ihrem Antrag auf Unionsbeihilfe ihre Bereitschaft bekunden, mehr Mittel als in der vorläufigen Mittelzuweisung vorgesehen zu verwenden, sofern zusätzliche Mittel verfügbar werden.
- (6) Schweden und das Vereinigte Königreich haben in ihren Anträgen auf Unionsbeihilfe für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 um weniger Mittel ersucht, als in ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist. Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Kroatien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, die Slowakei und Schweden haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden, als in ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (7) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sollte die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 festgesetzt werden.
- (8) Die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2019 bis 31. Juli 2020 ist im Durchführungsbeschluss C(2019) 2249 final der Kommission ⁽⁴⁾ festgesetzt. Einige Mitgliedstaaten haben ihre Anträge auf Unionsbeihilfe für jenes Schuljahr aktualisiert. Deutschland, Spanien, Luxemburg, die Niederlande und Österreich haben Übertragungen zwischen den endgültigen Mittelzuweisungen für Schulobst und -gemüse und denen für Schulmilch gemeldet. Belgien, die Niederlande und Portugal beantragten weniger Mittel, als in ihrer endgültigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist. Tschechien, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Rumänien und die Slowakei haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden, als in ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist.
- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2019) 2249 final sollte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen geändert werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Anhang I des Durchführungsbeschlusses C(2019) 2249 final wird durch den Wortlaut in Anhang II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. März 2020

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss C(2019) 2249 final der Kommission vom 27. März 2019 über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2019 bis 31. Juli 2020 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2018) 1762 final.

ANHANG I

SCHULJAHR 2020/2021

(in EUR)

Mitgliedstaat	Endgültige Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse	Endgültige Mittelzuweisung für Schulmilch
Belgien	3 405 459	1 613 200
Bulgarien	2 562 226	1 145 871
Tschechien	3 918 810	1 813 713
Dänemark	2 249 220	1 578 867
Deutschland	24 582 347	10 712 157
Estland	542 176	727 890
Irland	2 238 463	1 029 094
Griechenland	3 218 885	1 550 685
Spanien	16 237 995	6 302 784
Frankreich	17 990 469	17 123 194
Kroatien	1 636 896	874 426
Italien	20 493 267	9 016 105
Zypern	390 044	400 177
Lettland	769 194	736 593
Litauen	1 089 604	1 082 982
Luxemburg	333 895	204 752
Ungarn	3 666 098	1 927 193
Malta	319 478	200 892
Niederlande	6 683 866	2 401 061
Österreich	2 796 946	1 250 119
Polen	14 394 215	10 941 915
Portugal	3 283 397	2 220 981
Rumänien	7 866 848	10 771 254
Slowenien	701 580	359 649
Slowakei	2 098 537	1 004 766
Finnland	1 599 047	3 824 689
Schweden	0	9 217 369
Vereinigtes Königreich	0	4 898 661
Insgesamt	145 068 962	104 931 038

ANHANG II

„ANHANG I

SCHULJAHR 2019/2020

(in EUR)

Mitgliedstaat	Endgültige Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse	Endgültige Mittelzuweisung für Schulmilch
Belgien	2 506 459	855 200
Bulgarien	2 592 914	1 156 473
Tschechien	4 163 260	2 103 744
Dänemark	1 807 661	1 460 645
Deutschland	26 436 867	10 437 134
Estland	573 599	765 332
Irland	2 266 887	1 201 217
Griechenland	3 218 885	1 550 685
Spanien	17 454 573	6 136 910
Frankreich	17 990 469	17 123 194
Kroatien	1 660 486	800 354
Italien	20 811 379	9 120 871
Zypern	390 044	400 177
Lettland	814 976	788 002
Litauen	1 144 738	1 150 401
Luxemburg	381 828	165 000
Ungarn	3 886 202	2 171 100
Malta	296 797	211 122
Niederlande	7 255 860	1 320 848
Österreich	3 116 669	1 113 019
Polen	14 579 625	11 005 606
Portugal	1 553 912	2 151 570
Rumänien	6 866 848	11 301 317
Slowenien	708 635	362 276
Slowakei	2 206 132	1 140 984
Finnland	1 599 047	3 824 689
Schweden	0	8 998 717
Vereinigtes Königreich	0	4 898 661
Insgesamt	146 284 753	103715247“

GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE PRÄVENTION UND DIE KONTROLLE VON KRANKHEITEN

vom 9. September 2019

über interne Vorschriften in Bezug auf Beschränkungen bestimmter Rechte von betroffenen Personen in Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Arbeit des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE PRÄVENTION UND DIE KONTROLLE VON KRANKHEITEN (im Folgenden „ECDC“) —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 25,

gestützt auf Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 4,

gestützt auf die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des ECDC, insbesondere Artikel 10,

gestützt auf die Stellungnahme des EDSB vom 22. Juli 2019 und auf die EDSB-Leitlinien zu Artikel 25 der neuen Verordnung und den internen Vorschriften,

nach Anhörung der Personalvertretung, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das ECDC führt seine Aktivitäten in Übereinstimmung mit Verordnung (EG) Nr. 851/2004 aus.
- (2) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 sollten Beschränkungen der Anwendung der Artikel 14 bis 22, 35 und 36 sowie des Artikels 4 dieser Verordnung, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, auf von dem ECDC zu erlassenden internen Vorschriften beruhen, wenn diese nicht auf Rechtsakten beruhen, die auf der Grundlage der Verträge erlassen worden sind.
- (3) Diese internen Vorschriften, einschließlich ihrer Bestimmungen über die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung, sollten nicht gelten, wenn eine Beschränkung von Rechten betroffener Personen durch einen auf der Grundlage der Verträge erlassenen Rechtsakt vorgesehen ist.
- (4) Wenn das ECDC seine Pflichten bezüglich Rechten betroffener Personen gemäß Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt, ist zu berücksichtigen, ob etwaige der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen Geltung haben.
- (5) Im Rahmen seiner administrativen Tätigkeit kann das ECDC Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren und erste Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden, durchführen, Meldungen von Missständen bearbeiten, (formelle und informelle) Verfahren in Bezug auf Mobbing und sexuelle Belästigung bearbeiten, interne und externe Beschwerden bearbeiten, interne Prüfungen durchführen, Gesundheitsdaten von ECDC-Mitarbeitern verarbeiten, Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 und interne (IT-)Sicherheitsüberprüfungen durchführen.

⁽¹⁾ ABl. L 295, 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 142, 30.4.2004, S. 1.

- (6) Das ECDC verarbeitet mehrere Kategorien personenbezogener Daten, einschließlich harter Daten („objektive“ Daten wie Identifikationsdaten, Kontaktdaten, berufsbezogene Daten, Verwaltungsdaten, Daten aus bestimmten Quellen, elektronische Kommunikations- und Verkehrsdaten) und/oder weicher Daten (fallbezogene „subjektive“ Daten wie Begründungen, verhaltensbezogene Daten, Bewertungen, Leistungs- und Verhaltensdaten und Daten, die sich auf den Gegenstand des Verfahrens oder der Tätigkeit beziehen oder im Zusammenhang mit diesem Gegenstand übertragen werden).
- (7) Das durch seinen Direktor vertretene ECDC wirkt als der Verantwortliche, unabhängig von weiteren Delegationen dieser Rolle innerhalb des ECDC zur Berücksichtigung betrieblicher Zuständigkeiten für spezifische Verarbeitungsvorgänge an personenbezogenen Daten.
- (8) Die personenbezogenen Daten sind sicher in einer elektronischen Umgebung oder auf Papier gespeichert, wodurch unrechtmäßiger Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung von Daten an Personen, die keine Kenntnis dieser Daten haben müssen, verhindert wird. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Datenverarbeitungszwecke notwendig und angemessen ist, und für die in den Datenschutzhinweisen, Datenschutzerklärungen oder Aufzeichnungen des ECDC angegebene Dauer.
- (9) Die internen Vorschriften sollten für sämtliche Verarbeitungsvorgänge gelten, die von dem ECDC zur Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren, ersten Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden, Meldungen von Missständen, (formellen und informellen) Verfahren in Bezug auf Mobbing und sexuelle Belästigung, zur Bearbeitung von internen und externen Beschwerden, zur Durchführung von internen Prüfungen, Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725, intern oder extern abgewickelten (z. B. durch das CERT-EU) (IT-)Sicherheitsüberprüfungen und in Bezug auf den Umgang mit Personalakten von Mitarbeitern ausgeführt werden.
- (10) Sie sollten für Verarbeitungsvorgänge gelten, die vor der Einleitung der vorstehend genannten Verfahren, während dieser Verfahren und bei der Überwachung der aufgrund des Ergebnisses dieser Verfahren getroffenen Folgemaßnahmen vorgenommen werden. Unterstützung und Zusammenarbeit, die das ECDC nationalen Behörden und internationalen Organisationen außerhalb ihrer Verwaltungsuntersuchungen gewährt, sollten ebenfalls mit eingeschlossen sein.
- (11) Wo diese internen Vorschriften greifen, muss das ECDC begründen, warum die Beschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft unbedingt notwendig und verhältnismäßig sind, und das Wesen der Grundrechte und Grundfreiheiten respektieren.
- (12) Innerhalb dieses Rahmens ist das ECDC verpflichtet, die Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere jene bezüglich des Rechts auf Unterrichtung, Auskunft und Berichtigung, des Rechts auf Löschung, die Einschränkung der Verarbeitung, des Rechts zu Mitteilungen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die betroffene Person oder Vertraulichkeit von Kommunikationen, wie in Verordnung (EU) 2018/1725 verankert, während der obigen Vorgänge so weit wie möglich zu respektieren.
- (13) Das ECDC kann jedoch verpflichtet sein, die Informationen über die Rechte der betroffenen Person und anderer betroffener Personen zu beschränken, um insbesondere seine eigenen Ermittlungen, die Ermittlungen und Verfahren anderer Behörden sowie die Rechte anderer Personen, mit denen seine Ermittlungen oder andere Verfahren in Beziehung stehen, zu schützen.
- (14) Das ECDC kann somit die Informationen zum Zwecke des Schutzes der Ermittlung und der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer betroffener Personen beschränken.
- (15) Das ECDC sollte in regelmäßigen Abständen prüfen, dass die Bedingungen, auf denen die Beschränkung beruht, noch gelten, und die Beschränkung aufheben, falls sie nicht mehr gelten.
- (16) Der Verantwortliche sollte den Datenschutzbeauftragten zum Zeitpunkt einer Zurückstellung und während der Überprüfungen unterrichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Umfang

- (1) In diesem Beschluss werden die Vorschriften für die Bedingungen festgelegt, unter denen das ECDC im Rahmen seiner in Absatz 2 dargelegten Verfahren die Anwendung der Rechte gemäß Artikel 14 bis 21, 35 und 36 sowie Artikel 4 davon unter Beachtung von Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 beschränken kann.

(2) Im Rahmen der administrativen Tätigkeit des ECDC gilt dieser Beschluss für Vorgänge zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das ECDC zum Zweck der Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren, ersten Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden, Meldungen von Missständen, (formellen und informellen) Verfahren in Bezug auf Mobbing und sexuelle Belästigung, der Bearbeitung von internen und externen Beschwerden, der Durchführung von internen Prüfungen, Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725, intern oder extern abgewickelten (z. B. durch das CERT-EU) (IT-)Sicherheitsüberprüfungen und in Bezug auf den Umgang mit Personalakten von Mitarbeitern (wenn diese Daten psychologischer oder psychiatrischer Art enthalten können).

(3) Die betroffenen Datenkategorien sind harte Daten („objektive“ Daten wie Identifikationsdaten, Kontaktdaten, berufsbezogene Daten, Verwaltungsdaten, Daten aus bestimmten Quellen, elektronische Kommunikation- und Verkehrsdaten) und/oder weiche Daten (fallbezogene „subjektive“ Daten wie Beweisführung, verhaltensbezogene Daten, Beurteilungen, Leistungs- und Verhaltensdaten sowie Daten, die sich auf den Gegenstand des Verfahrens oder der Tätigkeit beziehen oder im Zusammenhang mit diesem Gegenstand übertragen werden).

(4) Wenn das ECDC seine Pflichten bezüglich Rechten betroffener Personen gemäß Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt, ist zu berücksichtigen, ob etwaige der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen Geltung haben.

(5) Vorbehaltlich der in dem Beschluss festgelegten Bedingungen können die Beschränkungen für die folgenden Rechte gelten: Recht auf Unterrichtung der betroffenen Personen, Auskunft und Berichtigung von personenbezogenen Daten, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Recht zu Mitteilungen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die betroffene Person oder Vertraulichkeit von Kommunikationen.

Artikel 2

Spezifizierung des Verantwortlichen und Garantien

(1) Zur Vermeidung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, Datenverlusten oder unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten bestehen die folgenden Garantien:

- a) Papierdokumente werden in gesicherten Schränken aufbewahrt und sind nur befugten Mitarbeitern zugänglich;
- b) alle elektronischen Daten werden in sicheren IT-Anwendungen in Übereinstimmung mit den Sicherheitsnormen des ECDC sowie in spezifischen elektronischen Ordnern gespeichert, die nur befugten Mitarbeitern zugänglich sind. Angemessener Zugang wird auf individueller Basis erteilt;
- c) die Datenbank ist passwortgeschützt und nur befugten Benutzern zugänglich. E-Aufzeichnungen werden sicher aufbewahrt, um die Vertraulichkeit und den Schutz der darin enthaltenen Daten zu garantieren;
- d) alle Personen, die Zugang zu den Daten haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet oder an Geheimhaltungsvereinbarungen gebunden.

(2) Der Verantwortliche ist das ECDC, das von seinem Direktor vertreten wird, der die Funktion des Verantwortlichen delegieren kann. Betroffene Personen werden im Wege der auf der Website und/oder im Intranet des ECDC veröffentlichten Datenschutzmitteilungen oder Aufzeichnungen über den delegierten Verantwortlichen informiert.

(3) Der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Speicherungszeitraum der personenbezogenen Daten ist nicht länger als für die Datenverarbeitungszwecke notwendig und angemessen ist. Auf jeden Fall ist er nicht länger als der in den Datenschutzhinweisen, Datenschutzerklärungen oder Aufzeichnungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 angegebene Speicherungszeitraum.

(4) Wenn das ECDC eine Beschränkung in Erwägung zieht, werden die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person insbesondere gegen die Risiken für die Rechte und Freiheiten anderer betroffener Personen und die Gefahr der Aufhebung der Wirkung von ECDC-Ermittlungen oder -Verfahren beispielsweise durch das Vernichten von Beweismitteln abgewogen. Die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person betreffen in erster Linie Reputationsrisiken und Risiken für das Verteidigungsrecht und den Anspruch auf rechtliches Gehör, ohne darauf beschränkt zu sein.

Artikel 3

Beschränkungen

(1) Beschränkungen werden von dem ECDC nur vorgenommen, um Folgendes zu garantieren:

- a) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
- b) die interne Sicherheit von Organen und Einrichtungen der Union, einschließlich ihrer elektronischen Kommunikationsnetzwerke;

- c) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen Berufsstandsregeln bei reglementierten Berufen;
- d) eine Kontroll-, Überwachungs- oder Ordnungsfunktion, die — wenn auch nur zeitweise — mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in unter Buchstabe a genannten Fällen verbunden sind;
- e) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen.

(2) Als eine spezifische Anwendung der in obigem Absatz 1 beschriebenen Zwecke kann das ECDC unter folgenden Umständen Beschränkungen in Bezug auf personenbezogene Daten, die mit Kommissionsdienststellen oder anderen Organen, Einrichtungen, Agenturen und Ämtern der Union, zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten oder Drittländern oder internationalen Organisationen ausgetauscht werden, auferlegen:

- a) wo die Ausübung dieser Rechte und Pflichten durch Kommissionsdienststellen oder andere Organe, Einrichtungen, Agenturen und Ämter der Union auf der Grundlage von anderen in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechtsakten oder gemäß Kapitel IX dieser Verordnung oder gemäß den Gründungsakten anderer Organe, Einrichtungen, Agenturen und Ämtern der Union beschränkt werden könnte;
- b) wo die Ausübung dieser Rechte und Pflichten durch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten auf der Grundlage von in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) genannten Rechtsakten oder unter nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 3 oder Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) beschränkt werden könnte;
- c) wo die Ausübung dieser Rechte und Pflichten die Zusammenarbeit des ECDC mit Drittländern oder internationalen Organisationen bei der Durchführung seiner Aufgaben gefährden könnte.

Vor der Auflage von Beschränkungen unter den in Punkten a und b des ersten Unterabsatzes genannten Umständen konsultiert das ECDC die relevanten Kommissionsdienststellen, Organe, Einrichtungen, Agenturen, Ämter der Union oder die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, es sei denn, für das ECDC ist klar, dass die Auflage einer Beschränkung durch einen der in diesen Punkten genannten Rechtsakte vorgesehen ist.

(3) Jede Beschränkung muss eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen und die Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen und den Wesensgehalt der Grundrechte und -freiheiten in einer demokratischen Gesellschaft achten.

(4) Wenn die Auflage einer Beschränkung in Erwägung gezogen wird, wird auf der Grundlage der vorliegenden Vorschriften eine Prüfung von Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit vorgenommen. Zu Rechenschaftszwecken wird dies von Fall zu Fall mittels einer internen Beurteilungsmittelteilung dokumentiert.

(5) Sobald die die Beschränkungen rechtfertigenden Umstände nicht mehr vorliegen, werden diese aufgehoben. Insbesondere wenn gilt, dass die Wirkung der auferlegten Beschränkung durch die Ausübung des beschränkten Rechts nicht mehr aufgehoben wird oder die Rechte oder Freiheiten anderer betroffener Personen dadurch nicht mehr in Mitleidenschaft gezogen werden.

Artikel 4

Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten

(1) Das ECDC informiert seinen Datenschutzbeauftragten („DSB“) unverzüglich, wenn der Verantwortliche in Übereinstimmung mit diesem Beschluss die Geltung von Rechten betroffener Personen beschränkt oder die Beschränkung verlängert. Der Verantwortliche verschafft dem DSB Zugang zu der Aufzeichnung, die die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung enthält, und dokumentiert das Datum, an dem der DSB informiert wurde, in der Aufzeichnung.

(2) Der DSB kann den Verantwortlichen schriftlich dazu auffordern, die Geltung der Beschränkungen zu prüfen. Der Verantwortliche informiert den DSB schriftlich über das Ergebnis der angeforderten Prüfung.

(3) Der Verantwortliche informiert den DSB, wenn die Beschränkung aufgehoben worden ist.

^(*) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

^(*) Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Artikel 5

Unterrichtung der betroffenen Person

(1) In angemessen begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Unterrichtung durch den Verantwortlichen im Zusammenhang mit den folgenden Verarbeitungsvorgängen beschränkt werden:

- a) der Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) vorläufigen Aktivitäten im Zusammenhang mit potenziellen, dem OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen (Whistleblowing);
- d) (formellen und informellen) Verfahren in Bezug auf Mobbing und sexuelle Belästigung;
- e) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- f) internen Audits;
- g) den Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten in Übereinstimmung mit Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725;
- h) intern oder mit externer Beteiligung (z. B. CERT-EU) gehandhabten (IT-)Sicherheitsuntersuchungen.

In die auf der Website und/oder im Intranet des ECDC veröffentlichten Datenschutzhinweise, Datenschutzerklärungen oder Aufzeichnungen im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EU) 2018/1725, in denen betroffene Personen über ihre Rechte im Rahmen eines gegebenen Verfahrens informiert werden, nimmt das ECDC Informationen über die potenzielle Beschränkung dieser Rechte auf. Die Unterrichtung bezieht sich darauf, welche Rechte beschränkt werden können, die Gründe dafür und die mögliche Dauer.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 3 informiert das ECDC, falls verhältnismäßig, auch alle betroffenen Personen, die als von den spezifischen Verarbeitungsvorgängen betroffene Personen gelten, einzeln, unverzüglich und schriftlich über ihre Rechte in Bezug auf gegenwärtige oder künftige Beschränkungen.

(3) Wenn das ECDC die in Absatz 2 erwähnte Bereitstellung von Informationen an die betroffenen Personen gänzlich oder teilweise beschränkt, zeichnet es die Gründe für die Beschränkung und die Rechtsgrundlage gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses, einschließlich einer Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung auf.

Die Aufzeichnung und gegebenenfalls die Dokumente, die zugrunde liegende sachliche und rechtliche Elemente enthalten, werden registriert. Sie werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

(4) Die in Absatz 3 erwähnte Beschränkung gilt so lange, wie die sie rechtfertigenden Gründe dafür gelten.

Wenn die Gründe für die Beschränkung nicht mehr gelten, informiert das ECDC die betroffene Person über die Hauptgründe, auf denen das Auferlegen einer Beschränkung basiert. Gleichzeitig teilt das ECDC der betroffenen Person mit, dass sie jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einlegen kann.

Das ECDC prüft das Gelten der Beschränkung alle sechs Monate nach ihrer Auferlegung sowie nach Abschluss der relevanten Ermittlung, des relevanten Verfahrens oder der relevanten Untersuchung. Danach überwacht der Verantwortliche alle sechs Monate die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Beschränkung.

Artikel 6

Auskunftsrechte der betroffenen Person

(1) In angemessen begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Auskunftsrecht durch den Verantwortlichen im Zusammenhang mit den folgenden Verarbeitungsvorgängen, wenn nötig und verhältnismäßig, beschränkt werden:

- a) der Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) vorläufigen Aktivitäten im Zusammenhang mit potenziellen, dem OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen (Whistleblowing);

- d) (formellen und informellen) Verfahren in Bezug auf Mobbing und sexuelle Belästigung;
- e) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- f) internen Audits;
- g) den Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten in Übereinstimmung mit Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725;
- h) intern oder mit externer Beteiligung (z. B. CERT-EU) gehandhabten (IT-)Sicherheitsuntersuchungen;
- i) in Bezug auf direkten Zugriff auf Dokumente im Zusammenhang mit medizinischen Daten psychologischer oder psychiatrischer Art, die in den Personalakten von ECDC-Mitarbeitern enthalten sind.

Wenn betroffene Personen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1725 Auskunft über ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einem oder mehreren spezifischen Fällen oder über einen bestimmten Verarbeitungsvorgang beantragen, begrenzt das ECDC seine Beurteilung des Antrags auf ausschließlich diese personenbezogenen Daten.

(2) Wenn das ECDC das in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannte Auskunftsrecht gänzlich oder teilweise beschränkt, ergreift es die folgenden Maßnahmen:

- a) es unterrichtet die jeweils betroffene Person in seiner Antwort auf den Antrag über die angewandte Beschränkung und die Hauptgründe hierfür sowie über die Möglichkeit, Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einzulegen;
- b) in einem internen Beurteilungsvermerk notiert es die Gründe für die Beschränkung, einschließlich einer Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung und ihrer Dauer.

Die in Punkt a erwähnte Unterrichtung kann zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden, wenn sie die Wirkung der gemäß Artikel 25 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 angewendeten Beschränkung zunichtemachen würde.

Das ECDC prüft das Gelten der Beschränkung alle sechs Monate nach ihrer Auferlegung sowie nach Abschluss der relevanten Untersuchung. Danach überwacht der Verantwortliche alle sechs Monate die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Beschränkung.

(3) Die Aufzeichnung und gegebenenfalls die Dokumente, die zugrunde liegende sachliche und rechtliche Elemente enthalten, werden registriert. Sie werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Artikel 7

Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

(1) In angemessen begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung durch den Verantwortlichen im Zusammenhang mit den folgenden Verarbeitungsvorgängen, wenn nötig und verhältnismäßig, beschränkt werden:

- a) der Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) vorläufigen Aktivitäten im Zusammenhang mit potenziellen, dem OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen (Whistleblowing);
- d) (formellen und informellen) Verfahren in Bezug auf Mobbing und sexuelle Belästigung;
- e) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- f) internen Audits;
- g) den Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten in Übereinstimmung mit Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725;
- h) intern oder mit externer Beteiligung (z. B. CERT-EU) gehandhabten (IT-)Sicherheitsuntersuchungen.

(2) Wenn das ECDC die Geltung des in Artikeln 18, 19 Absatz 1 und 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Rechts auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung gänzlich oder teilweise beschränkt, ergreift es die in Artikel 6 Absatz 2 dieses Beschlusses genannten Maßnahmen und registriert die Aufzeichnung gemäß Artikel 6 Absatz 3 davon.

*Artikel 8***Mitteilungen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den Betroffenen und Vertraulichkeit von elektronischen Kommunikationen**

(1) In angemessen begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Mitteilung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen im Zusammenhang mit den folgenden Verarbeitungsvorgängen, wenn nötig und verhältnismäßig, beschränkt werden:

- a) der Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) vorläufigen Aktivitäten im Zusammenhang mit potenziellen, dem OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen (Whistleblowing);
- d) (formellen und informellen) Verfahren in Bezug auf Mobbing und sexuelle Belästigung;
- e) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- f) internen Audits;
- g) den Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten in Übereinstimmung mit Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725;
- h) intern oder mit externer Beteiligung (z. B. CERT-EU) gehandhabten (IT-)Sicherheitsuntersuchungen.

(2) In angemessen begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation durch den Verantwortlichen im Zusammenhang mit den folgenden Verarbeitungsvorgängen, wenn nötig und angemessen, beschränkt werden:

- a) der Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) vorläufigen Aktivitäten im Zusammenhang mit potenziellen, dem OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen (Whistleblowing);
- d) formellen Verfahren in Bezug auf Mobbing und sexuelle Belästigung;
- e) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- f) intern oder mit externer Beteiligung (z. B. CERT-EU) gehandhabten (IT-)Sicherheitsuntersuchungen.

(3) Wenn das ECDC die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person oder die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation, wie in Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2018/1725 erwähnt, beschränkt, zeichnet es gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieses Beschlusses die Gründe für die Beschränkung auf und registriert sie. Es gilt Artikel 5 Absatz 4 dieses Beschlusses.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Stockholm am 9. September 2019.

*Für das Europäische Zentrum für die Prävention und die
Kontrolle von Krankheiten*

Anni VIROLAINEN-JULKUNEN
Vorsitzende des Verwaltungsrats

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

BESCHLUSS Nr. 1/2020

DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-KÖNIGREICH MAROKKO

vom 16. März 2020

über den Informationsaustausch zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Bewertung der Auswirkungen des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits [2020/468]

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS EU-KÖNIGREICH MAROKKO —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 26. Februar 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits, insbesondere auf Artikel 83,

gestützt auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits vom 25. Oktober 2018 zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (im Folgenden „Abkommen in Form eines Briefwechsels“) ist am 19. Juli 2019 in Kraft getreten.
- (2) Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels wurde unbeschadet der jeweiligen Standpunkte der Europäischen Union zum Status der Westsahara und des Königreichs Marokko zum Status der Westsahara abgeschlossen.
- (3) Mit diesem Abkommen in Form eines Briefwechsels gelten für Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara, die der Kontrolle der Zollbehörden des Königreichs Marokko unterliegen, die gleichen Handelspräferenzen wie sie die Europäische Union für die unter das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (im Folgenden „Assoziationsabkommen“) fallenden Erzeugnisse gewährt.
- (4) Im Sinne einer Partnerschaft und um es den Vertragsparteien zu ermöglichen, die Auswirkungen des Abkommens in Form eines Briefwechsels insbesondere auf die nachhaltige Entwicklung zu bewerten, und zwar vor allem in Bezug auf die Vorteile für die betroffenen Bevölkerungsgruppen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen der betroffenen Gebiete, haben die Europäische Union und das Königreich Marokko vereinbart, im Rahmen des Assoziationsausschusses mindestens einmal jährlich Informationen auszutauschen.
- (5) Die spezifischen Modalitäten für diese Bewertung müssen vom Assoziationsausschuss angenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne einer Partnerschaft und um es den Vertragsparteien zu ermöglichen, die Auswirkungen des Abkommens in Form eines Briefwechsels während seiner Anwendung mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung zu bewerten, haben die Europäische Union und das Königreich Marokko vereinbart, mindestens einmal jährlich im Rahmen des Assoziationsausschusses untereinander Informationen auszutauschen:

(2) Die Europäische Union und das Königreich Marokko tauschen die für die wichtigsten betroffenen Wirtschaftszweige als relevant erachteten Daten aus, ebenso wie statistische, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltinformationen, insbesondere in Bezug auf die Vorteile des Abkommens in Form eines Briefwechsels für die betroffenen Bevölkerungsgruppen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen der betroffenen Gebiete. Eine Liste der relevanten Informationen ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Dieser Austausch erfolgt auf der Grundlage einer im Vorfeld, und zwar jährlich spätestens Ende März übermittelten schriftlichen Mitteilung; auf diese Mitteilung hin kann um Klarstellungen und ergänzende Informationen zu den in diesem Beschluss festgelegten Themenbereichen gebeten werden. Die Antworten müssen jährlich bis spätestens Ende Juni übermittelt werden.

(3) Im Sinne einer Partnerschaft und um die Bewertung der Auswirkungen des Abkommens in Form eines Briefwechsels zu ermöglichen, haben die Vertragsparteien im Übrigen vereinbart, dass das Königreich Marokko die Europäische Union auf der Grundlage der bereits bestehenden Informationssysteme um Informationen über die Erzeugung von und den Handel mit bestimmten Kategorien von Erzeugnissen, die für das Königreich Marokko von besonderem Interesse sind, ersuchen kann.

Zu diesem Zweck übermittelt das Königreich Marokko der Europäischen Union sein schriftliches Ersuchen jährlich spätestens Ende März; auf diese Mitteilung können Ersuchen um Klarstellungen und ergänzende Informationen folgen. Die Antworten werden jährlich bis spätestens Ende Juni übermittelt werden.

(4) Die Vertragsparteien nehmen diesen Austausch im Rahmen des Assoziationsausschusses einmal jährlich zur Kenntnis.

(5) Das Protokoll mit den Schlussfolgerungen des Assoziationsausschusses muss von den Vertragsparteien innerhalb des Monats nach dem der Sitzung genehmigt werden.

Artikel 2

Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 2020.

Für den Assoziationsausschuss
EU-Königreich Marokko
R. GILI

ANHANG

**RELEVANTE INFORMATIONEN IM RAHMEN DES IM ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
VORGESEHENEN INFORMATIONSAUSTAUSCHS**

Die ausgetauschten Informationen sollen eine Aktualisierung des von den Dienststellen der Kommission gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) ausgearbeiteten Berichts vom 11. Juni 2018 ⁽¹⁾ ermöglichen. Der Informationsaustausch soll somit detaillierte Informationen umfassen, die eine Bewertung der Auswirkungen des Abkommens in Form eines Briefwechsels während seiner Umsetzung ermöglichen, sowie auch allgemeine Informationen über die betroffenen Gebiete und Bevölkerungsgruppen. Diese Informationen dienen ausschließlich der Bewertung und der Aktualisierung des Berichts durch die Dienststellen der Kommission und den EAD. Unter relevanten Informationen ist beispielsweise Folgendes zu verstehen:

1. Informationen seitens des Königreichs Marokko

a) Allgemeine Informationen:

- * sozioökonomische und ökologische Statistiken.

b) Informationen über die wichtigsten Ausfuhrbranchen:

- * Erzeugung je Warenart;
- * bewirtschaftete Flächen und Erntevolumen;
- * Umfang und Wert der Ausfuhren in die Europäische Union;
- * wirtschaftliche Tätigkeiten der vom Abkommen in Form eines Briefwechsels betroffenen lokalen Beteiligten und geschaffene Arbeitsplätze;
- * nachhaltiges Ressourcenmanagement;
- * Produktionsbetriebe.

2. Informationen seitens der EU:

Informationen über den Handel mit Erzeugnissen, die in das Königreich Marokko ausgeführt werden, nach Zollkodex, Volumen und Wert sowie, soweit verfügbar, Angaben zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse.

3. Andere relevante Informationen:

Wie im Schriftwechsel zwischen der Europäischen Kommission und der Mission des Königreichs Marokko bei der Europäischen Union vom 6. Dezember 2018 vorgesehen, richtet das Königreich Marokko einen Mechanismus für die Erhebung von Daten über die Ausfuhren, die unter das Assoziationsabkommen in der durch den Briefwechsel geänderten Fassung fallen, ein, über den monatlich systematisch und regelmäßig genaue Daten bereitgestellt werden, anhand deren die Europäische Union transparente und verlässliche Informationen über den Ursprung dieser Ausfuhren in die Union, aufgeschlüsselt nach Regionen, erhalten sollen ⁽²⁾. Die Europäische Kommission wird einen direkten Zugang zu diesen Daten haben, die sie mit den Zollbehörden ihrer Mitgliedstaaten teilen wird.

Das Königreich Marokko wird seinerseits zuverlässige und transparente Statistiken über die Einfuhren der Europäischen Union in das Königreich Marokko verfügen.

⁽¹⁾ „Bericht über die Vorteile der Ausdehnung von Zollpräferenzen auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara für die Bevölkerung der Westsahara und über die Konsultation dieser Bevölkerung“ vom 11. Juni 2018 (SWD(2018) 346 final).

⁽²⁾ Anmerkung: Dieser Mechanismus ist seit dem 1. Oktober 2019 in Kraft.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE